

⇒ Helga Amesberger

## Sexarbeit: Arbeit – Ausbeutung – Gewalt gegen Frauen? Scheinbare Gewissheiten

⇒ 1 Einleitung

Die Reaktionen auf die Resolution von Amnesty International, in der sie für die Entkriminalisierung von Prostitution/Sexarbeit votierte<sup>1</sup>, zeigte einmal mehr, wie emotional dieses Thema diskutiert wird und wie sehr es die Gesellschaft spaltet (Macioti und Garofalo Geymonat 2016, 25). Trotz – oder eventuell gerade aufgrund dieser emotionalen Aufladung und medialen Aufmerksamkeit – ist das Wissen über die Arbeitsbedingungen in der Sexarbeit, über die SexarbeiterInnen und den Sexmarkt äußerst gering. Fast möchte man meinen, dies ist Pro-

gramm, denn der Mangel an Kenntnissen über Sexarbeit ermöglicht es, die Lücken mit Phantasie, mit Vorurteilen und stereotypen Bildern aufzufüllen, *moral panic* zu erzeugen und dabei gleichzeitig Regierungen aus der Pflicht zu nehmen, dagegen etwas zu tun (Vance 2011).

Anhand der von Gordon W. Allport (1954) entwickelten Vorurteilsskala lässt sich gut zeigen, wie stark Vorurteile gegenüber SexarbeiterInnen und ihrer Tätigkeit ausgeprägt sind und welche Auswirkungen diese auf ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen haben. Den öffentlichen wie politischen Diskursen mangelt es nicht an Aussagen, die der »Verleumdung« als der untersten Stufe der

---

**Helga Amesberger**, geb. 1960 in Waizenkirchen, Dr.in, Mag.a, Diplomstudium der Ethnologie und Soziologie, Doktoratsstudium der Politikwissenschaft, Wissenschaftlerin am Institut für Konfliktforschung in Wien. Neuere Veröffentlichungen zum Thema Prostitutionspolitik: Wagenaar, Hendrik; Amesberger, Helga; Altink, Sietske (2017): *Designing Prostitution Policy. Intention and Reality in Regulating the Sex Trade*, Bristol: Policy Press. Helga Amesberger (2014): *Sexarbeit in Österreich. Ein Politikfeld zwischen Pragmatismus, Moralisierung und Resistenz*, Wien: new academic press. Amesberger, Helga (2012): *Prostitutionspolitik in Österreich im internationalen Vergleich*, in: Greif, Elisabeth (Hg.): *SexWork(s). Verbieten – erlauben – schützen?*, Linzer Schriftenreihe zur Frauenforschung 51, hrsg. von Ursula Flossmann, Linz: Trauner Verlag, 49-68.

**GND:** 13725198X

---

**DOI:** 10.18156/eug-1-2017-art-4

(1) Die Resolution wurde am 11.8.2015 in Dublin verabschiedet. <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2015/08/global-movement-votes-to-adopt-policy-to-protect-human-rights-of-sex-workers/>

Skala nahe kommen.<sup>2</sup> »Vermeidung« als zweite Stufe der Vorurteils-skala wird sichtbar beim systematischen Ausschluss von SexarbeiterInnen aus dem politischen Gestaltungsprozess. »Diskriminierung« und »körperliche Gewalt« sind nicht nur als weiterer Ausdruck bzw. Resultat von Vorurteilen zu betrachten, sondern werden als solche, wie Johan Galtung (1975) in seinem bahnbrechenden Werk »Strukturelle Gewalt« analysierte, nur durch eine strukturelle Fundierung (z.B. Gesetze und deren Implementierung) möglich. Bis auf die letzte Stufe, »Vernichtung«, werden uns alle diese Stufen auf den folgenden Seiten begegnen. Genauso können wir in Anlehnung an Mark Terkessidis (1998) von einem »Apparat« sprechen, mit Hilfe dessen ideologische Konzepte – und solche liegen dem Diskurs um Prostitution/Sexarbeit zugrunde – in der gesellschaftlichen Praxis realisiert werden.<sup>3</sup> Nicht eine zentrale Instanz übersetzt das »Abstrakte« in konkrete Äußerungsformen, sondern eine Vielzahl an gesellschaftlichen Praxen, wobei diese auf einen »Wissensbestand« zurückgreifen und diesen sogleich neu konstituieren. Dieses »Wissen« ermöglicht der Mehrheitsgesellschaft und den gesellschaftlichen Institutionen, »neue Erfahrungen« in ein vorhandenes Spektrum von Vorurteilen, Werthaltungen, Reaktionen und diskursive Praktiken einzubetten und so diesen hegemonialen Wissensbestand nicht zu hinterfragen. Dieses vermeintliche Wissen über einen Gegenstand, über eine Bevölkerungs- oder Berufsgruppe, führt, zu »moral crusades« (Weitzer 2007, 448). Als »moralische Kreuzzüge« bezeichnet Weitzer (ebd.) Aktivitä-

(2) So wird etwa behauptet, dass von den SexarbeiterInnen ein gesundheitliches Risiko für die Gesellschaft ausgehe. Häufig werden auch Personen (z.B. AktivistInnen und ForscherInnen) diffamiert, die für mehr Rechte von SexarbeiterInnen und gegen ein Prostitutions- oder Sexkaufverbot eintreten. Diese Personen werden dann als „Prostitutionslobby“, als von Bordellbetreibern bezahlte LobbyistInnen verunglimpft. Um dies nur mit einem Beispiel zu illustrieren: Bei einer von SOLWODI und Salvatorianerinnen, zwei christlichen Vereinigungen, veranstalteten Tagung zu Menschenhandel »Verantwortungsvolle Politik und Wirtschaft. Würde-Menschen-Handel stoppen« in Linz (17. Oktober 2016) affischierten die KonferenzorganisatorInnen die Einleitung einer Informationsbroschüre zu Sexarbeit in Österreich, „Sexwork-Info“, herausgegeben von der Arbeitsgruppe Prostitution im Rahmen der Task Force Menschenhandel (2016). Dieses Plakat war mit der Frage versehen, von wem diese Broschüre stamme. Als Antwortmöglichkeiten waren vorgegeben: vom Frauenministerium, von einem Zuhälter, von einem Bordellbetreiber. Abgesehen davon, dass alle drei Vorgaben falsch sind, war dies ein Versuch, das Frauenministerium zu diskreditieren, in dem es auf die gleiche Stufe mit Zuhältern und Bordellbetreibern gestellt wurde.

(3) Mark Terkessidis hat dieses Konzept in Bezug auf Rassismus entwickelt. Er spricht von einem »Apparat des Rassismus«, dessen Konstituenten Rassisierung, Ausgrenzungspraxis und differenzierende Macht sind.

ten von Bewegungen, die bestimmte gesellschaftliche Gegebenheiten als verteufelnswert einstufen und deren Mission es ist, das »Verteufelte« symbolisch (z.B. durch das Setzen oder Verstärken bestimmter Normen und moralischer Standards) wie instrumentell (z.B. durch Bestrafung, Opferunterstützung) zu bekämpfen. Ebenso werden wir auf den folgenden Seiten auf viele Merkmale von Moralpolitik stoßen. Dazu zählen etwa unüberbrückbare ideologische Differenzen, eine Politikgestaltung, die nicht auf empirischer Evidenz basiert oder von einer Logik der allumfassenden Kontrollierbarkeit beherrscht wird und bei der auf die Art und Weise der Implementierung nicht geachtet wird (Wagenaar u.a. 2017, 33-49).

Von all dem wird in diesem Artikel nur am Rande oder implizit die Rede sein. Ich werde entlang einiger dominanter Klischees bzw. Assoziationen zu Prostitution/Sexarbeit die scheinbaren Gewissheiten hinterfragen. Im folgenden Abschnitt versuche ich daher zunächst einige Zahlen zu Schlüsselindikatoren, die über den Sexmarkt in Österreich Aufschluss geben (könnten), darzulegen. Wie ich zeigen werde, gibt es über weite Bereiche des Sexmarktes nicht einmal rudimentäre Daten und es fehlen seriöse Studien. Damit ist moralischen Haltungen, Weltbildern und der Phantasie sowie in Folge der Skandalisierung von Sexarbeit (auch in der Politikgestaltung und Implementierung) Tür und Tor geöffnet. Vor dem Hintergrund der Motive von Sexarbeiterinnen, sexuelle Dienstleistungen anzubieten, und der Wege, die dazu geführt haben, frage ich zudem nach der Nützlichkeit eines Analyserahmens, der zwischen »freiwilliger« und »unfreiwilliger« Prostitution unterscheidet, aber auch nach dessen politischen Effekten. Der Menschenhandeldiskurs hat zu einer Fokussierung auf die (erzwungene) Zuführung zur Prostitution und die daran anschließende Ausbeutung geführt. Die prekären und teils ausbeuterischen Arbeitsbedingungen in der Sexarbeit sowie deren politische Verursachung geraten dabei aus dem Blick. Der dritte Schwerpunkt widmet sich daher den Arbeitsbedingungen, wie sie 82 in Wien und Oberösterreich arbeitende Sexarbeiterinnen darstellen. Prostitution und Gewalt stellt eine weitere häufige diskursive Verknüpfung dar, der ich im letzten Teil meines Beitrages nachgehe. Im abschließenden Kapitel suche ich politische Antworten, die zu besseren Arbeitsbedingungen und größerer Unabhängigkeit von SexarbeiterInnen beitragen könnten. Im Vordergrund stehen also weder Politikgestaltung noch Moralpolitik, sondern die Realitäten in der Sexarbeit, wenngleich beide einen massiven Einfluss darauf haben.

Die empirische Grundlage für die Hinterfragung der Klischees ist meine Studie zu *Sexarbeit in Österreich* (Amesberger 2014), die wieder-

rum ihren Ausgang in der von Hendrik Wagenaar geleiteten niederländisch-österreichischen Vergleichsstudie zur Prostitutionspolitik nahm (Wagenaar u.a. 2013). Der Diskurs über Prostitution/Sexarbeit ist nicht nur durch hohe Emotionalität und mangelndes Wissen gekennzeichnet, sondern auch durch eine fast durchgängige Ignoranz jener Stimmen, die wohl das Metier am besten kennen – die SexarbeiterInnen. Es werden daher nicht nur – in guter wissenschaftlicher Tradition – weitere Studien einbezogen und unseren Studienergebnissen gegenübergestellt, sondern es kommen auch die befragten Sexarbeiterinnen, Aktivistinnen und Selbstvertretungsorganisationen zu Wort.

Noch eine kurze Anmerkung zu meinem Selbstverständnis und zur Begriffswahl: Ich betrachte mich als eine informierte Außenstehende, die durch eine systematische, auf wissenschaftlichen Kriterien fußende Erhebung und Analyse ein gesellschaftlich äußerst umstrittenes Thema mit größtmöglicher Objektivität darzustellen versucht. Gleichzeitig habe ich im Dialog mit den sozialen AkteurInnen offen gelegt, dass ich Prostitution/Sexarbeit nicht per se mit Männergewalt, Zwang und Menschenhandel gleichsetze, mir aber bewusst ist, dass Gewalt und Ausbeutung durchaus stattfinden. Dies schließt ein, Sexarbeiterinnen nicht auf einen Opferstatus zu reduzieren, sondern sie in ihrer Vielfältigkeit und unterschiedlichen Handlungsmächtigkeit wahrzunehmen und sie zu Wort kommen zu lassen. Diese persönliche Haltung spiegelt sich auch in der Verwendung der Begriffe wider. Ich spreche im Folgenden von Sexarbeit und sexuellen Dienstleistungen sowie von SexarbeiterInnen.<sup>4</sup> Ich möchte damit zum Ausdruck bringen, dass ich diese Tätigkeit als eine Form der Erwerbstätigkeit und Existenzsicherung betrachte und als solche von politischer Seite behandelt sehen möchte, denn nur Rechte für die Schwächsten im Glied ökonomischer Verwertungsketten schützen vor Unrecht, Ausbeutung und Gewalt, das lehren uns viele Studien über Prohibition (ob Alkohol, ob Prostitution) wie auch die Geschichte selbst. Prostitutionsverbote – sei es ein generelles Verbot oder das Verbot, sexuelle Dienstleistungen zu kaufen – führen zu keiner Abschaffung von Prostitution, sondern lediglich zu höheren Risiken und Abhängigkeiten (und damit auch Ausbeutungsgefährdung) für SexarbeiterInnen.

(4) Ich verwende manchmal das Binnen-I, wenn sich der Sachverhalt auf Frauen wie Männer in der Sexarbeit bezieht. Nehme ich auf meine Studie Bezug, spreche ich ausschließlich von Frauen.

## ⇒ 2 Von der Heterogenität des »Sexgewerbes«

## ⇒ 2.1 Sexarbeit ist nicht gleich Sexarbeit

Das erste Klischee, das es zu dechiffrieren gilt, ist die Rede vom sogenannten Sexgewerbe. Zum einen ist Sexarbeit in Österreich nicht als Gewerbe anerkannt, zum anderen gibt es das Sexgewerbe nicht. Vielmehr ist der Markt in mehrfacher Hinsicht äußerst heterogen: im Angebot (Domina, BDSM<sup>5</sup>, Escort, klassischer Sex, Tantra-Massagen, Webcam-Sex, Striptease etc.); in der Art der Bordelleinrichtungen/Arbeitsorte, der Anbahnung und Vermarktung sexueller Dienstleistungen (Nachtclubs, Wellnessbetriebe wie Saunas und Massagesalons bis hin zu Laufhäusern, Hausbesuchen beim Kunden und Wohnungsprostitution, Anbahnung auf der Straße oder über Internet etc.); in der Intensivität/Dauer des Kundenkontakts; in der Zusammensetzung der sexuelle Dienstleistung Anbietenden (Nationalität / rechtlicher Status, Bildung, Alter, Geschlecht, Versorgungspflichten etc.); im Arbeitsausmaß (durchschnittliche Wochenarbeitszeit, Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit etc.); in sonstigen Arbeitsbedingungen (Tag-, Nacht- oder Schichtarbeit, Bekleidungs Vorschriften, Alkoholkonsum etc.). Diese Aufzählung zeigt sowohl die Heterogenität des Feldes als auch die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtungsweise. Sie verdeutlicht jedoch auch, dass ich im Folgenden von einem spezifischen Segment des »Sexgewerbes« spreche und zwar jenem, das starker polizeilicher Kontrolle unterliegt: Es ist dies weibliche, heterosexuelle Sexarbeit, vorwiegend von MigrantInnen in Bordellen bzw. bordellähnlichen Einrichtungen, auf der Straße oder über Begleitagenturen ausgeübt. Das heißt, aus unseren Erhebungen können keine Schlussfolgerungen auf Arbeitsbedingungen in der männlichen Sexarbeit, in der Pornoindustrie, in den Graubereichen wie Sexualassistenten und Webcam-Sex oder in der illegalisierten Wohnungsprostitution gezogen werden.

## ⇒ 2.2 Die scheinbaren Gewissheiten von Statistiken

Statistiken spielen eine Schlüsselrolle in der Politik und der politischen wie administrativen Maßnahmensetzung, da sie über die Größe und Beschaffenheit eines sozialen Phänomens Aufschluss geben. Verlässliche Zahlen sind daher die Voraussetzung, um adäquate

(5) BDSM steht für »Bondage & Discipline, Dominance & Submission, Sadism & Masochism«.

Maßnahmen zu setzen, aber ebenso, um einen Diskurs, der vorwiegend moralisch geführt wird, auf eine sachliche Ebene zu heben (Amesberger 2014, 116). Die Schwierigkeit besteht darin, gute Daten über ein soziales Phänomen zu erhalten. Entscheidend hierfür sind die Art der Datenerhebung, Kategorisierungen des sozialen Phänomens, die Auswahl der Befragten und nicht zuletzt die Interpretation der erhobenen Daten. Dies alles gebietet einen vorsichtigen Umgang mit Statistiken, insbesondere bezüglich sozialer Phänomene, die aufgrund von Stigmatisierung und jahrzehntelanger Kriminalisierung für Forschung nur schwer zugänglich sind. Zahlen sind zudem immer ein Politikum, die einem bestimmten Skript bzw. sogenannten *Frames* – Konfigurationen aus Einstellungen, Normen, Werten, Fakten und Maßnahmenpräferenzen folgen (Rein 1983, 96; vgl. Stone 1997). Sie eignen sich hervorragend, um Positionen und Maßnahmen zu argumentieren. Das Politikfeld Prostitution stellt hierbei nicht nur keine Ausnahme dar, hier wird im besonderen Maße mit horrenden, jeder Evidenz entbehrenden Zahlen operiert (Weitzer 2015a; 2015b; 2014; Wagenaar u.a. 2017, 55). So befürchtete etwa das deutsche Bundeskriminalamt im Zuge der Fußballweltmeisterschaft der Männer 2006 »eine Flut« von 30.000 bis 40.000 Prostituierten, die wiederum von der Zeitschrift *Emma* als »Zwangsprostituierte« kategorisiert wurden (Ihme 2006, 247-253). Loretta Ihme führt weiter aus, dass das Bundeskriminalamt schließlich eingestehen musste, dass die kolportierte Zahl »frei erfunden« sei und weder auf Schätzungen noch Prognosen basiere. Auch sei kein Zuwachs an »Zwangsprostituierten« feststellbar gewesen.<sup>6</sup> Die Verbreitung derartiger Zahlen erzeugt nicht nur *moral panic* (Branford/Cooper 2014; Weitzer 2007; Doezema 2010; Vance 2011), es werden damit auch strategische Ziele verfolgt und die Politik unter Handlungsdruck gesetzt (Ihme 2006; Wagenaar u.a. 2017, 55). Mit übertriebenen Zahlen wird insbesondere bei Menschenhandel in die sexuelle Ausbeutung oder sonstiger Zwangsarbeit operiert – ich werde später noch darauf zurückkommen. Aber auch die Zahlen für Schlüsselindikatoren im Bereich Sexarbeit sind, wie die österreichisch-niederländische Vergleichsstudie feststellte, wenig präzise und verlässlich; sie sollten also nicht unhinterfragt akzeptiert werden (Wagenaar u.a. 2013, 20-24; Wagenaar u.a. 2017, 56; Amesberger 2014, 116).

(6) Ähnliches wiederholt sich in regelmäßigen Abständen rund um sportliche Großereignisse. Sue Branford and Kate Cooper (2014, 18-19) verweisen etwa auf Athen 2004, Peking 2008, Südafrika 2010, London 2012, die Olympiade 2016 und die Fußballweltmeisterschaft 2014 in Brasilien.

Was wissen wir eigentlich über das sogenannte Rotlichtmilieu in Österreich? Vorauszuschicken ist noch, dass genauere Daten ausschließlich für Wien vorliegen, weil es nur hier eine verpflichtende polizeiliche Registrierung gibt und dabei soziodemographische Daten erfasst werden. Die Daten des Innenministeriums (BMI) stammen hingegen aus Strukturermittlungen und Erhebungen im Zuge von Kontrollmaßnahmen (BMI 2016, 43), sie fußen also nicht auf einer systematischen Sammlung soziodemographischer Daten. Daher können beispielsweise über die nationale Zusammensetzung der in Österreich legal arbeitenden SexarbeiterInnen keine genauen Angaben gemacht werden.

Der Sexarbeit darf in Österreich legal nahezu ausschließlich in genehmigten Bordellbetrieben nachgegangen werden. In einigen wenigen Bundesländern sind zudem Hausbesuche bei den KundInnen erlaubt und lediglich in Wien ist die Anbahnung sexueller Dienstleistungen im öffentlichen Raum zugelassen, allerdings nur außerhalb des Wohngebiets. Damit arbeitet der Großteil der SexarbeiterInnen in 772 Bordellen (BMI 2016: 43)<sup>7</sup>. Das BMI (ebd.) konstatiert des Weiteren eine Fortsetzung des Trends »zur Eröffnung bzw. Umwidmung von bestehenden Bordellbetrieben in Laufhäuser und Sauna-Clubs sowie die Errichtung von Großbetrieben mit 50 bis 70 Sexdienstleistungsrinnen und -dienstleistern«, führt allerdings keine detaillierten Zahlen an. Für Wien kann kein Trend zu Großbetrieben festgestellt werden; hier haben 79 Prozent der 329 genehmigten Bordelle maximal fünf

(7) Im Sicherheitsbericht des BMI (2013, 213) wurden für 2012 noch insgesamt 874 Bordellbetriebe ausgewiesen, wovon rund 400 alleine in Wien angesiedelt waren. Der starke Rückgang ist auf die Einführung von Genehmigungsverfahren insbesondere in Wien zurückzuführen (Amesberger 2014, 122). Für Wien sind im Sicherheitsbericht 2015 (BMI 2016, 43) 329 genehmigte Betriebe ausgewiesen.

Die Problematik von Statistiken kann auch an den Zahlen zu Bordellbetrieben verdeutlicht werden: So konstatiert der Sicherheitsbericht des BMI (ebd.) zwar, dass es in Vorarlberg keine Bordellgenehmigung gibt, es werden aber dennoch 17 legale Go-Go-Bars ausgewiesen und damit de facto als Bordellbetrieb definiert.

Bordell bzw. Bordellbetrieb wird als Überbegriff für verschiedene Betriebsformen verwendet. Darunter fallen Laufhäuser, Studios, Nachtclubs, Massagesalons, Bars, Saunas, Go-Go-Bars, Animierlokale und Peep-Shows. Unter einem Laufhaus versteht man ein Gebäude, bestehend aus kleinen Appartements (Schlafraum mit Bad und WC), die von Sexarbeiterinnen tage-, wochen- oder monatsweise angemietet werden. Vielfach werden diese Studios auch als Wohnungen genutzt. In Laufhäusern gibt es weder Alkoholausschank noch einen Aufenthaltsbereich für die Kunden. Ein Studio hat selten mehr als drei Zimmer, während Laufhäuser ein eigener Gebäudekomplex sind.

Zimmer (Landespolizeidirektion Wien (LPD), zitiert nach Thalhammer 2016; vgl. auch Amesberger 2014, 123).<sup>8</sup>

Österreichweit ist die Anzahl der registrierten Sexarbeiterinnen entsprechend der Daten des BMI seit 2014 rückläufig. Laut Sicherheitsbericht boten 2015 rund 7.200 Frauen und Männer sexuelle Dienstleistungen an (BMI 2016, 43).<sup>9</sup> In Wien waren Ende Dezember 2015 3.392 Frauen und 73 Männer<sup>10</sup> registriert (LPD Wien, zitiert nach Thalhammer 2016). Wenig verändert hat sich in den letzten Jahren die demographische Zusammensetzung der SexarbeiterInnen. In Österreich besitzt die Mehrzahl der SexarbeiterInnen eine rumänische, ungarische oder bulgarische Staatsbürgerschaft (BMI 2016, 43). Entsprechend der in DiePresse.com veröffentlichten Statistiken der Landespolizeidirektion Wien kamen im Jahr 2015 40 Prozent aus Rumänien und 24 Prozent aus Ungarn, aber lediglich fünf Prozent waren BulgarInnen (LPD Wien, zitiert nach Thalhammer 2016). Nach Berechnungen von Amesberger (2014, 134) für das Jahr 2012 waren 90 Prozent der in Wien in der Sexarbeit tätigen Frauen und Männer EU-Angehörige; etwas mehr als vier Prozent waren ÖsterreicherInnen. Der jahrelang zu beobachtende anteilmäßige Rückgang von ÖsterreicherInnen unter den registrierten SexarbeiterInnen setzt sich mit drei Prozent im Jahr 2015 fort (Amesberger 2014, 131; LPD Wien, zitiert nach Thalhammer 2016).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Datenlage in Österreich mit Ausnahme der Zahlen zu den genehmigten Bordellbetrieben keine fundierten Aussagen über die Größe des Sexgewerbes zulassen. Wir wissen zum einen nichts über den illegalen/illegalisierten Bereich, sei es, in wie vielen Lokalen ohne entsprechende Bordellgenehmigung Anbahnung von sexuellen Dienstleistungen stattfindet, sei es, wie viele SexarbeiterInnen der illegalen Wohnungsprostitution nachgehen. Die veröffentlichten Zahlen sugge-

(8) Laut mündlicher Auskunft der Wiener Polizeilandesdirektion am 15.03.2017 haben 40 Prozent der genehmigten Bordelle maximal zwei Zimmer.

(9) In der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 11722/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein (FPÖ) führt die Bundesministerin für Frauen und Gesundheit Dr.in Pamela Rendi-Wagner (SPÖ) in Bezug auf die im Jahr 2016 ausgestellten Kontrollkarten 6.728 SexarbeiterInnen an (11237/AB vom 31.03.2017 zu 11722/J (XXV.GP); [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)). Ob diese deutlich niedrigere Zahl an SexarbeiterInnen auf die Verwendung unterschiedlicher Quellen zurückzuführen ist (das BMFG bezieht sich auf Daten der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)) oder ob es sich hierbei um eine neuerliche Reduktion handelt, kann nicht gesagt werden.

(10) Bei den als Männern geführten Sexarbeitern handelt es sich überwiegend um Transgender-Personen.



rieren zum anderen eine klare Definition von Prostitution, doch ein kurzer Blick auf Erhebungsdetails genügt, um festzustellen, dass dem nicht so ist. Die Definition von Prostitution in den meisten österreichischen Bundesländern lautet ähnlich derjenigen im Burgenländischen Landes-Polizeistrafgesetz: »gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen«<sup>11</sup>. Weder ist Gewerbsmäßigkeit näher definiert, noch der eigentliche Gegenstand der Gesetze, die »sexuelle Handlung«. Dementsprechend viel Interpretations- und Zuordnungsspielraum bleibt den Behörden. In der österreichischen Erhebungspraxis werden beispielsweise Peep Shows oder Table-Dance-Lokale als Bordelleinrichtungen und die Tänzerinnen als Prostituierte (mit Ausnahme von Vorarlberg) gezählt, obwohl es hier nicht notwendigerweise zu körperlichem Kontakt mit dem Kunden kommt. Auch erotische Massagen oder Webcam-Sex finden in manche Statistiken Eingang. Neben diesen konzeptionellen Problemen sind es aufgrund der Heterogenität des Feldes praktische Hindernisse, die akkurate Zählungen erschweren (Amesberger 2014, 117). Zudem handelt es sich bei den für Österreich vorliegenden Zahlen um aggregierte Daten der zum Stichtag 31.12. gemeldeten SexarbeiterInnen. Sie können keine Auskunft über die tatsächliche Größe des Marktes geben. Einerseits ist davon auszugehen, dass aufgrund der geographischen und beruflichen Mobilität von SexarbeiterInnen viele mehrfach erfasst werden, insbesondere wenn sie im Laufe eines Jahres in mehreren Bundesländern tätig sind. Andererseits erfolgt die Bereinigung der Daten oftmals mit starken zeitlichen Verzögerungen. Darüber hinaus geben aggregierte Daten keine Auskunft über die Anzahl der pro Tag der Sexarbeit nachgehenden Personen, sondern lediglich darüber, wie viele Personen zumindest einmal im Berichtsjahr als SexarbeiterIn identifiziert wurden (Amesberger 2014, 119).

Realität ist, dass die Mehrzahl der SexarbeiterInnen im sichtbaren Bereich Frauen mit Migrationshintergrund sind. Dennoch wäre die Schlussfolgerung falsch, dass die Statistiken reale Größenordnungen wiedergeben. Eine kursorische Internetrecherche macht schnell deutlich, dass die Zahl der SexarbeiterInnen deutlich höher sein muss; insbesondere jene in der Mann-männlichen-Sexarbeit und jene der Österreicherinnen unter den Sexarbeiterinnen. Angaben zum Dunkel-

(11) Burgenländisches Polizei-Strafgesetz, Fassung vom 16.3.2011, §4 (2). Lediglich das Sittenpolizeigesetz des Landes Vorarlbergs (Fassung vom 22.7.2005, Abs. 3) bezeichnet Prostitution als »gewerbsmäßige Unzucht«.

feld werden weder von der Polizei noch von Beratungsstellen gemacht (Amesberger 2014, 135-139).

⇒ 3 »Freiwillig« oder »gezwungen« – eine wenig sinnvolle Differenzierung

Mit »Ich weiß, wie die erste Frage lautet: Warum bin ich zu diesem Job gekommen? Warum mache ich das?« (Int. 108, Abs. 6) unterbricht Frieda die einleitenden Erläuterungen der Interviewerin zur empirischen Erhebung. Obwohl sie mit dieser Annahme nicht recht hatte, verdeutlicht dieser Einwurf, dass der Befragten wiederholt diese Frage gestellt wird. Außerdem weist er darauf hin, dass es im Unterschied zu anderen Erwerbstätigkeiten besondere Motive braucht, der Sexarbeit nachzugehen. Sexualdienstleistungen sind kein »normaler« Job. Unseren Interviewpartnerinnen ist bewusst, dass ihre Tätigkeit in den Augen vieler (und möglicherweise auch jenen der Interviewerin) etwas Außergewöhnliches und Deviantes darstellt und den gesellschaftlichen, bürgerlichen Vorstellungen von Moral, Frau-Sein und weiblicher Sexualität widersprechen. Und dass damit viele, das Klischee des Zwangs damit verbinden (Amesberger 2014, 51-52). Personen in der Sexarbeit scheinen zudem allen Arbeitsbedingungen ausdrücklich zustimmen zu müssen, damit das Arbeitsverhältnis nicht als »erzwungen« oder ausbeuterisch definiert wird; ein Einverständnis das anderen Erwerbstätigen in dieser Umfassendheit nicht abverlangt wird, wie Yenwen Peng (2005, 19) ausführt.

⇒ 3.1 Motive und Wege in die Sexarbeit

Bevor ich auf die Implikationen und Effekte der Unterscheidung von »freiwilliger« und »unfreiwilliger« Prostitution eingehe, fasse ich kurz zusammen, wie unsere Interviewpartnerinnen den Weg in die Sexarbeit beschreiben. Beginnen wir mit den Beweggründen (vgl. im Folgenden Amesberger 2014, 52-55). Typische Begründungen waren Sätze wie jener von Beate, »Der Großteil hat eine schwierige Lebenssituation, so kommt es dazu.« (Int. 93, Abs. 14) oder von Petra, »Um Geld zu verdienen, so wie alle. Wofür arbeitet man denn sonst?« (Int. 109, Abs. 11). Die Feststellung von Beate, einer polnischen Sexarbeiterin, lässt zunächst die konkreten Umstände offen. Hinter solchen Aussagen verbergen sich Erzählungen über typische Frauenschicksale und geschlechtsspezifische Benachteiligungen in unserer Gesellschaft: Scheidung oder Tod des Partners, unversorgte Kinder, Ar-

beitslosigkeit, langjährige Berufsunterbrechungen aufgrund traditioneller geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung, Schulden (eigene oder die des Partners, des Vaters). Dazu kommt, bei Migrantinnen wie Österreicherinnen gleichermaßen, oftmals ein Mangel an Arbeitsplätzen, die für Berufsunterbrecherinnen oder niedrig Qualifizierte ein existenzsicherndes Einkommen bieten. Für Migrantinnen verschärft sich die ohnehin prekäre Lebenssituation durch einen über viele Segmente geschlossenen Arbeitsmarkt und fehlende Anerkennung von im Herkunftsland erworbenen Ausbildungen. Welcher Lebensumstand auch immer dazu geführt hat, sexuelle Dienstleistungen anzubieten, dahinter stehen ökonomische Überlegungen und die Notwendigkeit, für sich und für die Familie den Lebensunterhalt zu sichern, wie dies die rumänische Sexarbeiterin, Petra, auf den Punkt bringt. Dennoch unterscheiden sich die beiden Begründungen in ihrem Subtext, in der impliziten Aussage. Beates Begründung hat den Beigeschmack der Rechtfertigung und der Scham. Sie legitimiert für sich – eventuell glaubt sie auch, ihre Tätigkeit vor anderen legitimieren zu müssen – einer Tätigkeit nachzugehen, die gesellschaftlich geächtet, die nicht der monogamen, heteronormativen Sexualnorm entspricht. Bedenkt man zudem, dass Beate aus einem stark katholischen Umfeld kommt, ist die indirekte diskursive Abgrenzung von der »Hure« verständlich. Vielfach suggerieren derartige Begründungen, dass ein Opfer gebracht wird, wie etwa Loretta, die meint: »Ich mache es für meine Kinder und das gibt mir Kraft.« (Int. 89, Abs. 7) Durch diese Art der Rechtfertigungen untermauern diese Sexarbeiterinnen normative Frauenbilder und geschlechtsspezifische Rollenverständnisse der treusorgenden, sich aufopfernden Mutter und monogamen Frau. Das diskursive wie sozial wirksame Muster der Einteilung von Frauen in Huren oder Madonnen (Pheterson 1996; Biermann 2014; Doezema 1998; u.a.) tritt hier deutlich zutage. Diese Frauen stilisieren sich nicht notwendigerweise als Opfer, sie bringen Opfer, aber mit dem Hinweis auf ökonomisch prekäre Verhältnisse fordern sie gesellschaftliche Achtung und Akzeptanz ein. Petras Begründung hingegen fehlt nicht nur diese implizite Rechtfertigung, sie – und nicht nur sie alleine – verortet sich und ihre Erwerbstätigkeit im kapitalistischen System, das »alle« zwingt, »Geld zu verdienen«. Diese Gruppe von Sexarbeiterinnen führen in den Interviews Vergleiche von Verdienstmöglichkeiten im Herkunftsland und in anderen Berufssparten an und betonen damit, dass sie eine rationale Entscheidung getroffen haben. Mit einer solchen Argumentation ist es den Interviewpartnerinnen auch möglich, materielle Wünsche zu formulieren, die über die Befriedigung von Grundbedürfnissen hinausgehen, wie etwa der Kauf eines Eigen-

heims, eines Autos und anderer Güter, die Finanzierung eines luxurösen Lebensstils, aber auch eines Studiums oder die Erfüllung eines Berufswunsches. Ina, eine weißrussische Sexarbeiterin, spricht dies offen an:

Andere Mädchen, die mit mir in der Schule waren, sind in arabische Länder gefahren, um diesen Job auszuüben. Dort hat man sehr gut verdient. Ich war eifersüchtig, ich wollte auch so viel haben, aber da ich noch nicht 18 war und keinen Pass gehabt habe, musste ich mir was anderes einfallen lassen. (Int. 78, Abs. 9)

Sie begann zunächst in einer Wohnung in Belarus zu arbeiten, mit 18 ging sie dann in die Türkei.

Ökonomische Notwendigkeiten und Abwägungen spielen, wie auch Nick Mai (2012) in seiner Studie über MigrantInnen in der Sexarbeit festgestellt hat, eine wesentliche Rolle für die Entscheidung, mit sexuellen Dienstleistungen Geld zu verdienen und zu migrieren.<sup>12</sup> Sie sind aber selten alleine ausschlaggebend dafür (Amesberger 2014; Mai 2012). Strukturelle Faktoren (wie oben erwähnt) beeinflussen ebenso wie individuelle Voraussetzungen und Vorstellungen von einem besseren Leben die Entscheidung. Sexarbeit war und ist neben anderen Arbeitsbereichen, die lediglich geringe berufliche Qualifikation und mitunter geringe Kenntnisse der nationalen Sprache des Migrationslandes benötigen (z.B. Landwirtschaft, Gastgewerbe, Reinigungsbranche, Pflegedienste etc.), ein Eintrittstor in den formellen und informellen österreichischen Arbeitsmarkt und stellt zudem potentiell eine der wenigen guten Einkommensmöglichkeiten für Migrantinnen dar. Aber genauso mitentscheidend ist die Zurückweisung von bestimmten Arbeitsbedingungen in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen (geringe Autonomie, geringer Gestaltungsspielraum bzgl. Arbeits- und Anwesenheitszeiten). In den Worten einer österreichischen Sexarbeiterin: »Ich bin nicht mehr gewillt, für wenig Geld 40 Stunden pro Woche zu arbeiten.« (Victoria, Int. 28, Abs. 7) Neben ökonomischen Abwägungen sind es berufliche und private Veränderungswünsche, Abenteuerlust, der Wunsch nach räumlicher Veränderung etc., die Frauen bewegen, der Sexarbeit nachzugehen.

Aus dem bislang Dargestellten geht bereits hervor, dass der überwiegende Teil der interviewten Sexarbeiterinnen aus freien Stücken mit der Sexarbeit begann. Einer solchen Entscheidung liegen nicht notwendigerweise langwierige Überlegungen zugrunde. »Es hat sich so

(12) Die geografische Mobilität ist nicht nur bei den zugewanderten, sondern auch bei österreichischen Sexarbeiterinnen relativ hoch (vgl. Amesberger 2014, 40-51).

ergeben« oder »zufällig« sind häufige Antworten auf die Frage, wie es dazu kam. Viele Frauen wussten, worauf sie sich einließen, denn sie hatten Freundinnen, Verwandte und Bekannte, die bereits in der Sexarbeit tätig waren und die ihnen behilflich waren, einen Arbeitsplatz und eine Wohnung zu finden, und die sie über die Gepflogenheiten in der Sexarbeit, sexuelle Praktiken, Gesundheitsschutz etc. aufklärten (Amesberger 2014, 56-58). Viele informierten sich zudem über das Internet und nahmen direkt mit BordellbetreiberInnen und Escort-Agenturen Kontakt auf (ebd.; vgl. auch Wagenaar u.a. 2017, 207). Die Interviews zeigen, dass sich die Migration zur Sexarbeit nicht wesentlich von anderen Arbeitsmigrationen unterscheidet. Wie Salazar (2016) und andere AutorInnen herausgearbeitet haben, beinhaltet physische Mobilität ein Maß an wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Mobilität bei den Migrationswilligen und ein soziales Unterstützungsnetz, das behilflich ist, die mit der Niederlassung in einem fremden Land einhergehenden Herausforderungen zu bewältigen (Wagenaar u.a. 2017, 207; vgl. auch Elrick 2008; LeBreton 2011; Vance 2011, O'Connell Davidson 2006). Im öffentlichen Diskurs werden solche Netzwerke jedoch oftmals mit Zuhälterei, Menschenhandel, Ausbeutung und Gewalt gleichgesetzt. Diesem Thema werde ich mich später ausführlicher widmen, hier sei nur erwähnt, dass – im Gegensatz zur medial verbreiteten »moral panic« (Weitzer 2007; Doezema 2010; Vance 2011) über Zwangsprostitution und Menschenhandel – nur eine Minderheit der 82 Interviewpartnerinnen von Täuschung, falschen Versprechungen, physischer Gewalt, Erpressung, Drohung etc. berichtete (Amesberger 2014, 58-68; Wagenaar u.a. 2017, 204-205).<sup>13</sup>

### ⇒ 3.2 Eine differenzierte Betrachtung benötigt präzise Begriffe

Was bedeuten diese empirischen Befunde in Hinblick auf einen theoretischen Analyserahmen, der zwischen »freiwilliger« und »unfreiwilliger« Prostitution differenziert? Die Unterscheidung von »freiwilliger« und »unfreiwilliger«, »erzwungener« Prostitution ist mittlerweile hegemonial geworden (El-Nagashi 2010, 78; Doezema 1998; Peng 2005, Pates u.a. 2016, 26-27). Wie Doezema (ebd., 37) und Peng (ebd., 24-26) ausführen, war diese Differenzierung ein Versuch von

(13) In Nick Mais Studie (2009) über migrantische Sexarbeiterinnen in Großbritannien geben ebenfalls rund zehn Prozent der Befragten an, dass ihnen eine andere Tätigkeit versprochen wurde. Ähnlich hoch ist der Anteil unter den in den Niederlanden und Österreich befragten Sexarbeiterinnen (Wagenaar u.a. 2017, 206).

verschiedenen SexarbeiterInnenbewegungen, einer von abolitionistischen und prohibitionistischen Strömungen vorgenommenen pauschalen Charakterisierung von Prostitution als unfreiwillig und erzwungen entgegenzuwirken. Der Grundgedanke, dass der Prostitution eine freie, persönliche Entscheidung zu Grunde liegen kann, half, zwischen mehreren Realitäten eine Brücke zu schlagen: dem Vorkommen von Ausbeutung und Zwang auf der einen und einer aus freiem Willen getroffenen Entscheidung zur Sexarbeit auf der anderen Seite. Es schien, dass nun auf politischer Ebene zwei widerstreitenden, unversöhnlichen Diskursen Rechnung getragen werden kann: einem Menschenhandeldiskurs, indem alle Formen der Ausbeutung und des Zwangs gesetzlich geahndet werden, und einem Frauenrechtsdiskurs, der das Selbstbestimmungsrecht von Frauen (und damit das Recht auf freie Berufswahl) in den Vordergrund stellt (Wagenaar u.a. 2017, 151). Mittlerweile stufen zahlreiche Autorinnen (Doezema 1998; Peng 2005; El-Nagashi 2010; Wagenaar u.a. 2017) diese Differenzierung als wenig hilfreich und sogar konterproduktiv für Sexarbeiterinnen ein. Diese diskursive Trennung habe zu keiner Abkehr von Zuschreibungen geführt, die repressive Prostitutions- und Migrationspolitiken legitimieren (vgl. auch Tampep 2015). Doezema (ebd.) und Peng (ebd.) zeigen unter anderem anhand der Analyse von Kampagnen gegen Menschenhandel von Organisationen, die durchaus die Möglichkeit der »freiwilligen« Prostitution anerkennen, wie diese dominante Bilder von Sexarbeiterinnen/Prostituierten bestärken und wie dabei gleichzeitig Menschenrechtsverletzungen gegen Sexarbeiterinnen, die nicht in die Prostitution gezwungen wurden, aus den Blick geraten. Diese Kampagnen, so Doezema (ebd., 40), würden viel mehr Emphase auf die Beendigung von Zwangsprostitution denn auf die Stärkung der Rechte von SexarbeiterInnen legen. Außerdem forcieren die Unterscheidung zwischen »freiwilliger« und »erzwungener« Prostitution die Stigmatisierung jener, die aus freien Stücken und ohne Zwang dieser Tätigkeit nachgehen, und nütze gleichzeitig jenen wenig, die sich aufgrund einer ökonomischen Zwangslage prostituieren, denn es gebe immer welche, die sich in schwierigeren Verhältnissen befinden und andere Wege der Existenzsicherung finden (Peng 2005, 22-23). Armut als Form des Zwangs zu definieren, habe nichts am Unverständnis gegenüber und an der fehlenden Akzeptanz von SexarbeiterInnen und Sexarbeit verändert. Im Gegenteil: »The stigma attached to »voluntary« prostitutes is a major factor that strengthens, or at least maintains, the preclusion

of the normalization of prostitution« (Peng 2005, 26). Die Kategorisierung von Sexarbeiterinnen/Prostituierten<sup>14</sup> nach Freiwilligkeit und Zwang geht mit weiteren problematischen Zuschreibungen einher. Für Doezema (1998, 42)

[is] the most frightening division, however, created by the voluntary/forced dichotomy that of sex workers into guilty/»voluntary« and innocent/»forced« prostitutes, which reinforces the belief that women who transgress sexual norms deserve to be punished.

Die Sexarbeiterin aus freien Stücken wird zur Täterin: sie gefährdet die öffentliche Moral, die Jugend und die Familien, sie stellt ein Problem für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit dar, sie ist Lärmergerin, Verführerin... Das Pendant, das unschuldige, gezwungene Opfer, hat sich in den letzten drei Jahrzehnten zu einem alltäglichen und hartnäckigen kulturellen Mythos (Doezema 1998, 43) entwickelt. Pates u.a. (2016, 26-27) sprechen in diesem Zusammenhang von einem Narrativ, das Sagen und Märchen ähnelt, in denen die unschuldigen, naiven Opfer vor bösen, schwarzen Männern oder Mächten geschützt und gerettet werden. Den Opfern wird in derartigen Diskursen, denen es im Übrigen nicht an rassistischen und klassenspezifischen Inhalten mangelt, jegliche Handlungsmächtigkeit und Entscheidungsfähigkeit abgesprochen (O'Connell Davidson 2009, 61; Doezema 1998, 43-44; El-Nagashi 2010, 78-79). Demnach sind alle Sexarbeiterinnen, die aus dem reichen Norden stammen, »freiwillig« in der Sexarbeit, während jene aus dem armen Süden und Osten gezwungene, passive und leichte Beute für skrupellose Menschenhändler sind. Ein weiterer Topos, der den Opfercharakter noch unterstreichen soll, ist das niedrige Alter der in der Sexarbeit Tätigen. Dafür, dass derartige diskursive Gleichsetzungen auch reale Konsequenzen zeitigen, lassen sich viele Belege finden. So wurde etwa in den Niederlanden das Mindestalter bereits angehoben, in Österreich wird noch darüber diskutiert (AG Länderkompetenzen Prostitution 2012, 31-34; Wagenaar u.a. 2013, 134). Die Narrative haben auch bei Gerichtsverfahren zu Menschenhandel Wirkung, wie Pates u.a. (2016) in ihrer Studie analysieren. Die Autorinnen zeigen, dass die in diesen Diskursen transportierten Bilder nicht nur die Verfahren selbst beeinflussen, sondern die Opfer ihrerseits sich konform mit diesen Bildern verhalten müssen, um als Opfer glaubwürdig zu erscheinen. Dabei

(14) Es wird hier bewusst die weibliche Form verwendet, weil in diesem Diskurs, wie Pates u.a. (2016, 27) zu Recht feststellen, Männer, Transgender-Personen, Opfer von anderer Ausbeutung nicht vorkommen.

würde sich die »Überdeterminierung ihrer Rolle« bei Opfern der sexuellen Ausbeutung nachteilig auswirken, während bei Opfern von anderer Arbeitsausbeutung »ihre Ausbeutung kaum als solche juristisch anerkannt« (ebd., 36) werde.

Was bedeutet nun »Freiwilligkeit«? Dem Etymologischen Wörterbuch des Deutschen (2003, 372) folgend, heißt dies »aus eigenem (inneren) Antrieb«; es impliziert Einverständnis und Zustimmung (Peng 2005) einer Person. Aber wie kann eindeutig festgestellt werden, ob ein solches real vorliegt oder in irgendeiner Form »erzwungen« wurde (z.B. durch Armut, Verantwortungsgefühl gegenüber der Familie)? Ist Zustimmung noch gegeben, wenn Arbeit (im Sexgewerbe) unter bestimmten Bedingungen aufgenommen wurde, sich diese aber ändern? Die Grenzen zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Arbeit ist, so schreibt Julia O’Connell Davidson (2009, 60), »in der Realität eine Frage der Konventionen in liberalen, demokratischen Gesellschaften«. Es gebe zum einen in jedem Arbeitsverhältnis einen legitimen bzw. legitimierten Zwang, zum anderen kann die Notwendigkeit der Existenzsicherung durch Erwerbstätigkeit bereits als Zwang gesehen werden. O’Connell Davidson schlägt vor, Zwang entlang eines Kontinuums zu betrachten:

Auf der einen Seite stehen Menschen, die mit brutalen Alternativen konfrontiert sind (Tod oder Bereitschaft zu einer Form von Prostitution, in der sie keine Kontrolle über die Details ihrer Interaktion mit den Freiern ausüben); und keineswegs verheerend zu nennende Optionen am anderen Extrem (beispielsweise die Wahl zwischen einem hohen Einkommen als Domina oder einem guten Auskommen als Akademikerin oder Grundstücksmaklerin). Zwischen diesen beiden Polen gibt es ein Spektrum von mehr oder weniger akzeptablen Entscheidungsmöglichkeiten. (ebd., 61)

Zentral in dieser Betrachtungsweise ist die Zuerkennung des Subjektstatus, der insbesondere Frauen in den dominanten Opferdiskursen abgesprochen wird. Mit einer kritischen Hinterfragung der Nützlichkeit des freiwillig-unfreiwillig-Analyseframes sollen weder geringe Handlungsspielräume, Zwangssituationen, Gewalt und Ausbeutung geleugnet, noch die Notwendigkeit des Einverständnisses negiert werden. Die Kritik verdeutlicht jedoch den vagen, zufälligen und relativen Charakter der Begriffe »Freiwilligkeit«, »Einverständnis«, »Zustimmung« und »Zwang« (Peng 2005, 18; Wagenaar u.a. 2017, 207). Sie stellen Abstraktionen dar, die weder die tatsächlichen Umstände, unter denen SexarbeiterInnen arbeiten (müssen), fassen, noch mit den



betroffenen Personen, deren Sichtweisen und Vorstellungen etwas zu tun haben (Pates 2016, 27). Vielmehr helfen Begriffe wie »Zwang«, die damit einhergehenden Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen nicht zu benennen. Nicht nur, dass das österreichische Strafrecht den Tatbestand der Zwangsprostitution nicht kennt, unbenannt bleiben Verbrechen wie Vergewaltigung, Nötigung, Täuschung, Ausbeutung, Verletzung der sexuellen Integrität u.ä.m. (Amesberger 2014, 19). Ebenso unerörtert bleiben die Arbeitsbedingungen in der Sexarbeit sowie die Strukturen in anderen geschlechtsspezifischen Institutionen und Arbeitsbereichen (z.B. Ehe, Pflegebereich), die die Autonomie von Frauen beschränken (können) (Peng 2005, 34). Hendrik Wagenaar u.a. (2017, 207) resümieren in ihrer Auseinandersetzung mit der Analysekraft von den in diesem Abschnitt diskutierten Begriffen:

Our interviews show that the current public discourse that distinguishes between voluntary and forced prostitution is misguided. Apart from the fact that the distinction is not always clear, that it denies the agency of sex workers, ignores their voice, and ascribes to them the blanket status of victim, it is quite likely counter-productive in that it covers up real exploitative situations.

#### ⇒ 4 Arbeitsbedingungen zwischen Selbstbestimmung und Ausbeutung

»[S]ex slavery' has come to the fore of policy attention, but its opposite in the form of prostitution as work remains largely invisible« (O'Connell Davidson 2006, 18). Trotz der alltäglichen diskursiven Gleichsetzung von Prostitution mit Gewalt und Ausbeutung sind die Arbeitsbedingungen von SexarbeiterInnen bislang kaum von medialem und wissenschaftlichem Interesse. Das Bild, das in den wenigen Studien<sup>15</sup>, die es hierzu gibt, gezeichnet wird, ist ambivalent. Die beiden niederländischen Studien und die österreichische zeigen, dass

(15) Vgl. Altink und Bokelman (2006) und Dekker u.a. (2006). Beide Studien beschäftigen sich mit den Arbeitsbedingungen in niederländischen Bordellbetrieben nach der Aufhebung des Bordellverbots im Jahr 2000. Altink und Bokelman führten ihre Erhebungen im Zuge einer vom niederländischen Arbeits- und Sozialministerium finanzierten Aufklärungskampagne zum neuen Gesetz durch. Zur gleichen Zeit wurde eine offizielle, breit angelegte Evaluierung der Aufhebung des Bordellverbots von Dekker und KollegInnen durchgeführt. Für Österreich ist die Studie von Amesberger (2014) die einzige, die sich mit den Arbeitsbedingungen und den Effekten der Prostitutionspolitik auf diese auseinandersetzt.

obwohl der legale Sektor relativ ordentlich und geordnet erscheint, die Arbeitsverhältnisse bei weitem nicht jenen in anderen Wirtschaftssektoren entsprechen (Wagenaar u.a. 2017, 214; Amesberger 2014, 70-115). Nicht zufällig fehlen Forschungen zu den Arbeitsbedingungen im Bereich der Sexarbeit. Das gegenwärtig dominante *framing* von Prostitution (siehe oben) lenkt die Aufmerksamkeit der Politik (und auch der Forschungsförderung) auf Grenz- und Einwanderungskontrolle und strafgesetzliche Maßnahmen (Wagenaar u.a. 2017, 215; vgl. auch Vance 2011, 935). Aus dem Fokus gerät dadurch die im vorangegangenen Kapitel angeführte Möglichkeit, dass Frauen die (ausbeuterischen) Bedingungen von Dritten (SchmugglerInnen, MenschenhändlerInnen, UnterstützerInnen) akzeptieren und sich für Sexarbeit entscheiden (Berman 2003, 46). Der Migrationsprozess ist in vielen Fällen durch Verschuldung unbestreitbar ein gewalthafter (Julia O'Connell Davidson 2006; Anderson/Andrijasevic 2008). Mit der Fokussierung auf den Prozess der Migration geraten aber auch die Arbeitsbedingungen, die MigrantInnen allgemein – nicht nur jene in der Sexarbeit – vorfinden aus den Blick geraten. Die Zunahme prekärer Arbeitsbedingungen vor allem im Segment geringer Qualifikationsanforderungen (Stichwort: Mac-Jobs, die keine Existenzsicherung mehr ermöglichen, instabile Arbeitsverhältnisse etc.) und der Ausschluss von zunehmend mehr Gruppen von Arbeitskräften von Arbeits- und Sozialrechten sind europaweit feststellbar und betrifft insbesondere MigrantInnen (Bachinger 2016; Caixeta u.a. 2012, 163-166; Haidinger 2013; Vance 2011; O'Connell Davidson 2006). Würde man die Arbeitsbedingungen in der Sexarbeit im Kontext dieser Entwicklungen betrachten, würde das Skandalon Ausbeutung als scheinbares Alleinstellungsmerkmal für den Bereich der sexuellen Dienstleistungen – das dem Umstand der Verbindung von Sex und Geld sowie Moral und Sexualität geschuldet ist – an Bedeutung verlieren. Die Ausbeutung in allen Wirtschaftssegmenten und die Bekämpfung dieser könnte damit in den Vordergrund rücken (Amesberger 2014, 71; O'Connell Davidson 2006, 19).

Diese Überlegungen waren Ausgangsbasis für unsere Analyse der Arbeitsbedingungen in der Sexarbeit in Österreich und den Niederlanden (Amesberger 2014; Wagenaar u.a. 2013). Bevor ich auf die Ergebnisse dieser Forschung eingehe, möchte ich unsere Definition von Arbeitsausbeutung darlegen.

## ⇒ 4.1 Definition von Arbeitsausbeutung

In vielen Ländern ist Ausbeutung neben anderen Aspekten zentral in der gesetzlichen Handhabung von Menschenhandel und Zuhälterei. Dennoch wird Ausbeutung in diesen nicht konkretisiert. Die österreichische Gesetzgebung spezifiziert im Menschenhandelsgesetz (§ 104a, Abs. 3 StGB) Formen der Ausbeutung:

Ausbeutung umfasst die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung durch Organentnahme, die Ausbeutung der Arbeitskraft, die Ausbeutung zur Bettelerei sowie die Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen.

In Absatz 2 des § 104a StGB sind die unlauteren Mittel der TäterInnen, nämlich »Gewalt oder gefährliche Drohung, die Täuschung über Tatsachen, die Ausnützung einer Autoritätsstellung, einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit (...)« aufgelistet, aber das Gesetz gibt keinen Aufschluss darüber, wie das Ausmaß von Ausbeutung gemessen wird bzw. wann ökonomische Ausbeutung vorliegt.<sup>16</sup> Letzteres wurde durch Rechtsprechungen festgelegt, wobei der österreichische Oberste Gerichtshof zwischen »Ausnutzung« und »Ausbeutung« unterscheidet. Eine »Ausnutzung« liegt vor, wenn für »empfangene materielle Vorteile (...) keine oder nur verhältnismäßig geringe Gegenleistung« erbracht wird, wozu auch überhöhte Mieten gezahlt werden. Als »Ausbeutung« definiert das Gericht die Über- oder Abnahme des überwiegenden oder ganzen Teils der Einnahmen.<sup>17</sup>

Das Internationale Komitee für die Rechte von SexarbeiterInnen in Europa (ICRSE - International Committee on the Rights of Sex Workers in Europe) definiert in seinem Bericht über Ausbeutung in der Sexindustrie Ausbeutung als »labour arrangements that enable one person to take unfair advantage of the work of another person« (ICRSE 2016, 4). Das ICRSE spricht ausschließlich von Arbeitsausbeutung und unterscheidet nicht wie Wagenaar u.a. (2013, 105) sowie Amesberger (2014, 72-74) zwischen ökonomischer und sexueller Ausbeutung, um zu einer genaueren Einschätzung der Arbeitsverhältnisse zu gelangen. Als Merkmale für ökonomische Ausbeutung

(16) Dies könnte mitunter ein Grund dafür sein, dass viele Anklagen wegen Menschenhandel schließlich zum Straftatbestand »Grenzüberschreitender Prostitutionshandel« (§ 217 StGB) herabgestuft werden, weil Ausbeutung nicht nachgewiesen werden kann.

(17) Vgl. OGH Entscheidungen 13Os65/06t vom 23.06.2006, 15Os122/07s vom 21.01.2008, 12Os24/07g vom 31.05.2007. Konkret heißt dies: werden zumindest 50 Prozent der Einnahmen einbehalten, spricht das Gericht von »Ausnutzung«, bei mehr als 75 Prozent von »Ausbeutung«.

definieren die AutorInnen etwa einen Verdienst unter dem gesetzlichen Mindestlohn, überdurchschnittlich lange Arbeitszeiten, Abhängigkeiten von BordellbetreiberInnen und eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich der Arbeitsbedingungen (z.B. bei der Festsetzung der Preise für sexuelle Dienstleistungen, Bekleidungs Vorschriften, Anwesenheitspflicht, Provisionen), wobei diese unterschiedlich stark ausfallen können. Als Ausprägungen sexueller Ausbeutung formulierten sie die Verweigerung des Rechts, Kunden und Wünsche nach ungeschütztem Sex und anderen sexuellen Praktiken zurückzuweisen sowie die Festlegung der Art sexueller Dienstleistungen durch Dritte. In ihrer neuen Publikation gehen die AutorInnen (Wagenaar u.a. 2017, 224) jedoch insofern von dieser Unterscheidung ab, als sie von sexueller Gewalt im Kontext Arbeit sprechen. Sexuelle Gewalt im Kontext von Sexarbeit ist daher nicht anders zu bewerten als Formen der sexuellen Belästigung und Gewalt in anderen Arbeitsfeldern (Amesberger/Haller 2016); sie ist keine Essenz, die ausschließlich oder überwiegend dem Bereich der Prostitution inhärent ist.

#### ⇒ 4.2 Arbeitsbedingungen in der (Schein-)Selbständigkeit

Entsprechend der Analysen des ICRSE (2016, 11) beeinflussen zwei Faktoren maßgeblich die Arbeitsverhältnisse in der Sexarbeit: a) das vorherrschende Geschäftsmodell und b) die strukturelle, gesetzliche Determinierung, wobei ersteres zum überwiegenden Teil aus der Prostitutionspolitik resultiert. Die Auswertung der Befragung von 82 Sexarbeiterinnen in Wien und Oberösterreich bestätigt dies. Sie verdeutlicht jedoch auch, dass die Arbeitsbedingungen sich stark nach dem Arbeitsort (Bordell, Laufhaus, Escort, Straße) unterscheiden (vgl. im Folgenden Amesberger 2014, Kapitel III.4).

Das *vorherrschende Geschäftsmodell* in puncto Sexarbeit in Österreich ist eines der (Schein-)Selbständigkeit. Vertragliche Regelungen des Arbeitsverhältnisses waren aufgrund der bis 2012 geltenden Sittenwidrigkeit von Prostitution<sup>18</sup> nicht zulässig (und sind bis heute eine

(18) Die Einstufung der Prostitution als sittenwidrig durch den Obersten Gerichtshof im Jahr 1989 war eine der sowohl in rechtlicher wie sozialer Hinsicht gravierendsten Entscheidungen (OGH 28.6.1989, 3 Ob 516/89). Zu den Hintergründen und den Entscheidungsbegründungen vgl. Marktler 2012, 15-16. Am 18.04.2012 korrigierte der OGH diese Entscheidung, unter anderem mit dem Hinweis, dass in Österreich Prostitution legal ist und in Form von Landesgesetzen geregelt ist. Er sprach sich zudem gegen die frühere Begründung der »besonderen Schutzbedürftigkeit« der Familie und des Kunden aus (OGH, 3Ob45/12g).

Seltenheit). Die Mündlichkeit der Vereinbarungen zwischen SexarbeiterIn und BordellbetreiberIn und das »Tagelöhnerprinzip« bedingen den informellen Charakter des Arbeitsfeldes; Steuer- und Sozialversicherungspflicht tun dem keinen Abbruch.

#### ⇒ 4.2.1 Arbeitszeitregelung und wöchentliche Arbeitszeit

Der individuelle Gestaltungsspielraum hinsichtlich Arbeitszeiten ist stark durch den Arbeitsort determiniert. Den größten Freiraum haben SexarbeiterInnen, die in Laufhäusern oder Saunabetrieben arbeiten oder auf der Straße sexuelle Dienstleistungen anbahnern. Für sie gibt es keine Anwesenheitspflicht, während in Bordellen und Nachtclubs die Arbeitszeiten fixiert sind. Unsere Interviewpartnerinnen geben an, dass sie ihre Arbeitszeiten grosso modo entsprechend ihrer Vorstellungen gestalten können und sie sehen darin einen der großen Vorteile von Sexarbeit gegenüber als einengend wahrgenommenen Angestelltenverhältnissen.

»Bei einem 'normalen' Job muss man immer wieder dahinter sein, man muss immer arbeiten. Du kannst dann nicht so viel auf Urlaub gehen« (Katalin, Int. 106, Abs. 113).

»Und mit einem normalen Job bin ich nicht so frei wie mit diesem Job« (Darina, Int. 73, Abs. 206).

Sexarbeit bietet ihnen Flexibilität bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie, Studium oder einer anderweitigen Berufstätigkeit, oder einfach auch nur mehr Freizeit. Im Widerspruch zu den (zitierten) Aussagen scheinen die hohen durchschnittlichen Wochenarbeitszeiten zu stehen. Trotz der Berücksichtigung von spezifischen Arbeitszeitarrangements bei der Berechnung (z.B. drei Wochen arbeiten, eine oder zwei Wochen frei), sind die durchschnittlichen Wochenarbeitszeiten mit rund 60 Stunden außerordentlich hoch und liegen weit über dem Durchschnitt österreichischer ArbeitnehmerInnen und selbständig Beschäftigter (Statistik Austria 2011). Interviewpartnerinnen, die auf der Straße sexuelle Dienstleistungen anbahnern, arbeiten entsprechend ihrer Angaben am wenigsten, während Sexarbeiterinnen in Laufhäusern mit 70 Stunden deutlich über dem Durchschnitt rangieren. Wie ist die hohe durchschnittliche Wochenarbeitszeit gerade in jenen Einrichtungen, in denen die Arbeitszeit autonom bestimmt werden kann, zu erklären? Zum Teil ist dies dem Geschäftsmodell geschuldet. So sagen manche Interviewpartnerinnen, innerhalb kurzer Zeit möglichst viel Geld verdienen zu wollen oder für den Fall der Fälle, wenn das Geschäft einmal nicht so gut läuft, trotzdem die Miete

bezahlen zu können. Jene, für die der Arbeitsort auch Wohnort ist, geben an, ohnehin anwesend zu sein. Die zum überwiegenden Teil exorbitant hohen Wochenmieten tragen ebenfalls zu überdurchschnittlich hohen Arbeitszeiten bei, erhöhen längere Anwesenheit doch auch die Chance auf mehr Kunden und damit mehr Einnahmen.

#### ⇒ 4.2.2 Festlegung der Preise für sexuelle Dienstleistungen

Die Möglichkeit der Preisgestaltung für sexuelle Dienstleistungen wird nicht nur als wesentliches Merkmal von selbständiger Beschäftigung, sondern auch als Maßstab für die Autonomie der Sexarbeiterin gesehen. Mit Ausnahme Arbeitsort Straße – und selbst hier haben wir Preisabsprachen beobachtet – gibt es in allen Bordelltypen durch BordellbetreiberInnen oder Escort-Agenturen festgesetzte Preise für die Dauer der Dienstleistung. Bucht der Kunde spezifische sexuelle Praktiken (abgesehen von Oral- und Geschlechtsverkehr) vereinbart er den Aufpreis mit der Sexarbeiterin. Die Sexarbeiterinnen wissen um die rechtlichen Bestimmungen und wie sie umgangen werden, Bescheid:

Eine halbe Stunde kostet hundert Euro, die Mädchen bekommen 70. Volle Stunde kostet 150, die Mädchen bekommen 90. Und die Getränkeprozente sind 10 Prozent von einer Flasche. Normalerweise darf man das nicht erzählen, weil wir als Selbstständige selbst die Preise festlegen müssten. Der Chef darf überhaupt keine Preise für uns machen. Ja und die Gage, das ist einfach alle Ohren zu, Mund zu, das dürfen sie nirgends sagen. Und genauso mit den Preisen, wenn die Mädchen aufs Zimmer gehen, ist das eigentlich alles für das Mädchen. Sie müsste eigentlich alles bekommen. Wegen der Gage hat der Chef auch Prozente von den Zimmern. Und wegen der Wäsche waschen, die auch drinnen inkludiert ist. (Darina, Int. 73, Abs. 88)

Die interviewten Sexarbeiterinnen interpretieren jedoch die Festlegung von Mindestpreisen als Schutz gegen Preisdumping und nicht als Einschränkung ihres Selbstbestimmungsrechts. Dass Preisabsprachen tatsächlich einen Schutz vor Billigkonkurrenz darstellen können, zeigen Berichte von Interviewpartnerinnen, die in Einrichtungen arbeiten, wo kein Provisionssystem besteht, sondern Mieten oder Eintrittsgebühren (Saunas) an die BetreiberInnen zu zahlen sind. Sie erzählen, dass die Mindestpreise immer wieder unterschritten werden.

Insbesondere wenn das Geschäft einen ganzen Arbeitstag lang schlecht gelaufen ist, würden sich die SexarbeiterInnen nicht an Preisabsprachen halten.

#### ⇒ 4.2.3 Einkommen, Provisionen und andere Fixkosten

Zu den beständigen Klischees über Sexarbeit gehören, neben dem Nimbus des leicht und schnell verdienten Geldes<sup>19</sup>, die hohen Einkommen. Aufgrund des »Tagelöhnerprinzips« – die Sexarbeiterinnen kassieren bar vor jeder Dienstleistung oder sie erhalten am Ende der Schicht die Einnahmen abzüglich der Prozente für den/die BordellbetreiberIn – und der variierenden Einnahmen ist es schwierig das durchschnittliche Monatseinkommen zu beziffern. Die Angaben können daher lediglich als eine Annäherung verstanden werden. Folgende Interviewausschnitte illustrieren zum einen die großen Unterschiede in den Einkommen der interviewten Sexarbeiterinnen, zum anderen erzählen sie von Einkommensentwicklungen, aber auch von der Relativität der Einkommen. Marika (35 Jahre, Ungarin, Arbeitsort Bar) ist eine der Frauen, die nur schwer vom Verdienst aus der Sexarbeit leben können, sie verweist zudem auf die Schwankungen.

Man bekommt nicht jeden Tag dasselbe. Ich bin Witwe mit zwei Kindern und die einzige in meiner Familie, die arbeitet. Ich muss für sie und meine Eltern sorgen, die auf die Kinder aufpassen. Eines meiner Kinder ist behindert, seit dem Autounfall, den wir hatten, bei dem mein Mann gestorben ist. (...) Mein ältester Sohn war auch schwer verletzt, hat sich aber nicht mehr ganz erholt und braucht dringend einen chirurgischen Eingriff, der sehr teuer ist und deshalb bin ich hergekommen, um so Geld zu verdienen. Ich versuche, so wenig wie möglich auszugeben, deshalb fahre ich mit der Straßenbahn, kaufe weder Kleider noch Kosmetika und ich bin auch nicht versichert. (Int. 25, Abs. 20)

Stela (Slowakin, 41 Jahre alt, Arbeitsort Nachtclub) antwortet auf die Frage der Interviewerin, ob das Einkommen ausreichend sei:

Nein, leider nicht. Aber für mich ist es wichtiger ruhig zu arbeiten, ohne Stress, und mit weniger Geld, als viel Geld zu verdienen, aber mit Stress und mit viel Alkohol. Ich will

(19) Yenwen Peng (2005, 33-34) weist darauf hin, dass die Rede von leicht verdientem Geld angesichts der Abwertung, des Stigmas, der Gefahr, der emotionalen und physischen Arbeit per se ein Mythos ist.

irgendwo ruhig arbeiten, wo ich nicht so viel trinken muss.  
 [...] Also, ich gebe so viel Geld aus, wie ich habe. Ich kaufe etwas für mich, etwas für mein Kind. (...) Aber Geld sparen ist nicht meins. (Int. 80, Abs. 40-46 und 176)

Martina, eine 26-jährige Österreicherin, die auf der Straße um Kunden wirbt, meint hingegen, dass man von dem Job sehr gut leben könne. Sie verdiene im Winter zwischen 2.000 und 2.500 €, im Sommer ca. 4.000 bis 5.000 €. Sie habe keine Kinder, gebe aber viel Geld für Reisen aus, dennoch könne sie auch einiges sparen (Int. 45, Abs. 2).

Fast alle befragten Frauen leben ausschließlich von ihren Einnahmen aus der Sexarbeit. Insgesamt geben zwei Drittel an, von diesem Einkommen leben zu können; unter ihnen sind auch einige Frauen, die sich ein Haus/ eine Wohnung gekauft haben und nach ihren Angaben trotzdem schuldenfrei sind. Für etwas mehr als ein Drittel ist die Einkommenssituation nicht zufriedenstellend bzw. ausreichend.<sup>20</sup> Die Zitate illustrieren jedoch auch, dass die Bewertung, ob man ein Auslangen findet, sehr stark von der individuellen Lebenssituation und dem Lebensstil abhängig ist. 28 der 82 interviewten Sexarbeiterinnen hatten Kinder zu versorgen, die überwiegend von den Großeltern im Herkunftsland betreut wurden. Zudem spielen Faktoren wie Alter, deutsche Sprachkenntnisse und Arbeitsort eine Rolle. Grob zusammengefasst: junge Frauen und Frauen, die gut in Deutsch kommunizieren können, verdienen tendenziell mehr.

Der Typus des Bordellbetriebs bzw. der Arbeitsort determiniert die Höhe des Einkommens auf unterschiedliche Weise. In den Laufhäusern sind es die hohen Mieten, in klassischen Bordellbetrieben ist es die prozentuelle Beteiligung von meist zwischen 40 bis knapp unter 50 Prozent pro erbrachter sexueller Dienstleistung (siehe obiges Zitat von Darina), die das Einkommen stark reduzieren. Während in letzteren die Abgaben also nach Kundenanzahl, sprich Einnahmen, variieren und das Geschäftsrisiko somit ein geteiltes ist, sind die Laufhausmieten nicht-variable Fixkosten. Die befragten Sexarbeiterinnen stellen das Provisionsmodell an sich nicht in Frage; es scheint als eine nicht-verhandelbare Gegebenheit betrachtet zu werden. Manche

(20) Monatliche Einnahmen von 4.000 bis 5.000 € scheinen eher eine Ausnahme zu sein; das Gros der Befragten dürfte nach Abzug von Miete für das Laufhauszimmer und Provisionen eher bei 2.000 € liegen. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt Barbara Kavemann (2009, 96-97) in ihrer Evaluierung des deutschen Prostitutionsgesetzes. Die schriftlich Befragten gaben Nettoeinnahmen von unter 500 bis 5.000 € an. »Spitzenverdienste stellten dabei mit 3% die Ausnahme dar. Mehrheitlich lag das Nettoeinkommen bis 1.500 Euro bzw. zwischen 1.500,- und 2.000,- Euro.« (ebd., 96)



kritisieren aber mangelhafte oder geringe Gegenleistungen. Diese variieren nicht nur stark, es konnte auch keine Korrelation zwischen Höhe der Miete bzw. Provision und der erbrachten Leistung der BordellbetreiberInnen festgestellt werden. Frauen, die auf der Straße sexuelle Dienstleistungen anbieten, haben die geringsten monatlichen Fixkosten, dennoch zählen sie häufig zu jener Gruppe von Frauen, die verschuldet sind. Hierfür sind einerseits die niedrigeren Preise am Straßenstrich, zum anderen die teils enorme Verschuldung durch Polizeistrafen (u.a. wegen Verletzung der Schutzzonen) verantwortlich.

Viele scheinen ihre fixen Ausgaben auf Kosten der sozialen Absicherung gering zu halten. Das heißt, wir haben zum einen Sexarbeiterinnen, die hohe Abgaben an den österreichischen Staat zahlen, aber nur gegen Krankheit und Unfall versichert sind, und zum anderen jene, die sich der Sozialversicherung und Besteuerung gänzlich entziehen.

Über die Einkommenssituation insgesamt kann daher nur ein äußerst grobes Bild gezeichnet werden. Eines lässt sich jedoch mit Bestimmtheit sagen: Das Klischee der sehr hohen Einkommen stimmt nur für eine Minderheit der Sexarbeiterinnen. Legt man zudem das durchschnittlich genannte Einkommen auf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit um, relativieren sich die Summen nochmals.

#### ⇒ 4.3 Prostitutionspolitik und ihre Effekte auf Arbeitsbedingungen

Die Arbeitsbedingungen in der Sexarbeit sind ebenso von strukturellen, gesetzlichen Determinierungen bzw. Prostitutionspolitik bestimmt. Es würde den Rahmen dieses Artikels sprengen, auf die Auswirkungen von Prostitutionspolitik umfänglich einzugehen. Ich werde im Folgenden Problemfelder aufgreifen, die m.E. die Abhängigkeit von BordellbetreiberInnen verstärken und die soziale Absicherung von SexarbeiterInnen einschränken.

Die neun landesspezifischen Prostitutionsgesetze regeln im Wesentlichen wer, wann und wo sexuelle Dienstleistungen anbieten bzw. ein Bordell betreiben darf.<sup>21</sup> Ein gemeinsamer Nenner dieser Gesetze ist, wie weiter oben bereits ausgeführt, dass sie die Anbahnung und die

(21) Prostitution liegt in Österreich in der Regelungskompetenz der Bundesländer. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Bundesgesetzen, die entweder spezifische Regelungen für SexarbeiterInnen haben (z.B. Geschlechtskrankheiten- und AIDS-Gesetz) oder von denen sie als BürgerInnen betroffen sind (Steuer- und Sozialversicherungsgesetze). Außerdem gibt es im Strafrecht eine Reihe von Gesetzen in Zusammenhang mit Prostitution.

Ausübung sexueller Dienstleistungen nahezu ausschließlich in behördlich genehmigten Bordellbetrieben zulassen, wodurch eine hohe Abhängigkeit der SexarbeiterInnen von den BordellbetreiberInnen besteht. Arbeitsorte, die selbstbestimmteres Arbeiten ermöglichen würden, wie eine selbst angemietete Wohnung, sind österreichweit verboten. Auch Hausbesuche beim Kunden sind nicht in allen Bundesländern legal, die Anbahnung im öffentlichen Raum ist mit Ausnahme von Wien faktisch in ganz Österreich illegal.<sup>22</sup> Die Beschränkung auf Bordellbetriebe ist unter zweierlei Umständen für SexarbeiterInnen problematisch: Zum einen, wenn es nur wenige legalisierte Betriebe gibt und/oder diese in der Hand einiger weniger sind, und zum anderen, wenn die Anzahl der verfügbaren legalen Arbeitsplätze geringer wird, während die Zahl der SexarbeiterInnen steigt. In den Bundesländern Vorarlberg und Tirol wird bei einem Antrag auf eine Bordellgenehmigung von der Behörde eine »Bedarfsanalyse« vorgenommen. Das Resultat ist, dass in Vorarlberg trotz gerichtlicher Anfechtungen bislang kein legales Bordell existiert und in Tirol nur sehr wenige Betriebe genehmigt wurden. SexarbeiterInnen werden in die Illegalität oder zur geographischen Mobilität gezwungen. Darüber hinaus schränken monopolistische Eigentümerstrukturen die Wahlmöglichkeiten von SexarbeiterInnen ein. So gehören beispielsweise in Oberösterreich die rund 100 genehmigten Bordelle einigen wenigen Personen. Kommt es zu Konflikten zwischen SexarbeiterInnen und BordellbetreiberInnen, sind für erstere die Chancen auf einen anderen Arbeitsort im selben Bundesland deutlich geringer (Amesberger 2014, 125). In Wien gibt es im Unterschied zu den anderen Bundesländern eine diversifizierte Struktur bzgl. Bordelleinrichtungen und EigentümerInnen. Laut den Informationen der LPD Wien betrieben 2013 rund vier Fünftel der Wiener BordellbesitzerInnen ein bis zwei Lokale (Amesberger 2014, 124).<sup>23</sup> Die Einführung der Genehmigungspflicht für Bordellbetriebe mit dem neuen Wiener Prostitutionsgesetz 2011 (WPG 2011) führte zu einer Minimierung der legalen Arbeitsplätze im Bereich der *indoor*-Sexarbeit.<sup>24</sup> Durch die Verbannung der Straßen-

(22) In einigen Bundesländern besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, Straßenprostitution zu genehmigen, wovon aber bislang alle Gemeinden Abstand genommen haben.

(23) Ausnahmen sind ein Wiener Unternehmer mit 21 Lokalen und zwei ehemalige Sexarbeiterinnen mit acht bzw. neun Lokalen sowie ein Wiener Pensionist mit ebenfalls neun Bordellen (ebd.).

(24) Es ist ein allgemein zu beobachtender Trend, dass die Anzahl der legalen Arbeitsplätze zurückgeht, wenn Genehmigungsverfahren eingeführt werden. Geschuldet ist dies nicht nur strengeren Auflagen, sondern auch einer restriktiven Umsetzung auf lokaler Ebene (Amesberger 2014, 239-243; Wagenaar u.a. 2017, 96-98).

prostitution aus dem Wohngebiet kam es in Wien zu einer weiteren Reduktion von legalen Arbeitsplätzen. Ein Teil dieser Frauen drängte – von der Politik beabsichtigt – aufgrund der massiven Verschlechterungen auf der Straße in den *indoor*-Sektor. Gleichzeitig war ein Anstieg an registrierten SexarbeiterInnen zu beobachten. Das heißt, eine wachsende Anzahl von SexarbeiterInnen steht einer deutlich geringeren Anzahl von Arbeitsplätzen gegenüber.<sup>25</sup> Da zum Zeitpunkt meiner empirischen Erhebung der Umstrukturierungsprozess noch im Gange war, kann über die Effekte derzeit nur gemutmaßt werden. Es scheint durchaus plausibel, dass die BordellbetreiberInnen größere Verhandlungsmacht haben, sowohl bei der Auswahl der SexarbeiterInnen (z.B. Alter), als auch bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen (z.B. Anwesenheitspflichten, Höhe der Provisionen und Mieten) und der verlangten Serviceleistungen (z.B. ungeschützter Oralverkehr).

Österreichische Prostitutionspolitiken verfolgen den Ansatz der »Schadensbegrenzung«. Mit den gesetzlichen und administrativen Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass die mit der Prostitution verbundenen Risiken für die SexarbeiterInnen minimiert werden, indem die Arbeitsbedingungen verbessert werden.<sup>26</sup> Das heißt, es wird ein Ansatz verfolgt, der Sexarbeit legalisiert, aber nicht mit anderen Gewerben und Arbeitsfeldern gleichstellt.<sup>27</sup> Dieser von einem in erster Linie pragmatischen und weniger von einem menschenrechtlichen Denken getragenen Ansatz ermöglicht weitgehende staatliche Kontrolle. Eine historische Rückschau auf angewandte Politikinstrumente zur Regulierung von Prostitution in Wien zeigt, dass fast ausschließlich autoritätsbasierende Maßnahmen – etwa Registrierungspflicht, Untersuchungspflicht, polizeiliche Kontrolle und Bestrafung – einge-

(25) Für das Jahr 2011 werden in der polizeilichen Statistik rund 500 Betriebe gelistet; Ende 2015 gab es 329 genehmigte Bordellbetriebe in Wien.

(26) Dies ist beispielsweise explizit in den Erläuterungen zum Oberösterreichischen Sexualdienstleistungsgesetz und dem Wiener Prostitutionsgesetz 2011 festgehalten. Eines der wesentlichen Ziele der »Arbeitsgruppe Prostitution« im Rahmen der Task Force Menschenhandel ist ebenfalls, die Arbeitsbedingungen in der Sexarbeit zu verbessern (vgl. AG Prostitution 2015, 5-6; AG Länderkompetenzen Prostitution 2012, 4-6). 2014 hat eine Namensänderung der Arbeitsgruppe stattgefunden. Sie setzt sich aus BeamtInnen der Verwaltung und der Polizei auf Bundeslandebene sowie Vertreterinnen von Beratungseinrichtungen im Bereich Sexarbeit zusammen. Die Autorin ist ebenfalls Mitglied dieser Arbeitsgruppe.

(27) Eine arbeitsrechtliche und gewerbliche Gleichstellung von Sexarbeit gibt es derzeit nur in Neuseeland und einigen australischen Bundesstaaten (Amesberger 2012). Zu den unterschiedlichen Prostitutionsregimen vgl. Jahnsen/Wagenaar (in Druck); Danna 2014; Amesberger 2014, 234-238.

setzt werden. Diese Tendenz setzt sich trotz eines klaren Bekenntnisses zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen weiterhin fort. Die Bundesländer Wien und Oberösterreich haben mit den neuen Prostitutionsgesetzen nicht nur bau- und sicherheitstechnische sowie hygienische Standards definiert, es wurden auch die Befugnisse der Polizei ausgeweitet. Die Bundesländer setzen damit weiterhin auf starke Regulierung und Kontrolle des sogenannten »Rotlichtmilieus«, während Maßnahmen, die die Rechte und Autonomie der SexarbeiterInnen stärken, fehlen (Amesberger 2014, Kap. V).

Eine arbeitsrechtliche Gleichstellung – diese liegt in der Kompetenz des Bundes – ist bislang nicht erfolgt. Dennoch und trotz der bis 2012 bestehenden Qualifizierung von Prostitution als »sittenwidrig« sind SexarbeiterInnen in Österreich steuer- und sozialversicherungspflichtig.<sup>28</sup> Die Implementierung dieser Gesetze war und ist problematisch. Zum einen gelingt es vielen SexarbeiterInnen, sich insbesondere der Sozialversicherungspflicht zu entziehen, was auf Kosten der Absicherung bei Krankheit und im Alter geht, zum anderen verletzt die Art und Weise der Steuereintreibung den Gleichheitsgrundsatz. Während in Wien praktisch keine Steuer eingehoben wurde, waren in Oberösterreich arbeitende SexarbeiterInnen verpflichtet, einen monatlichen Pauschalbetrag über den/die LokalbetreiberIn an die Finanzbehörde abzuliefern. Die SexarbeiterInnen schienen damit weder als Steuerzahlende auf (sie hatten kein eigenes Steuerkonto), noch konnten sie kontrollieren, ob der Betrag tatsächlich an die Behörde weitergeleitet wurde. Diese Form der Steuereinhebung trug wenig zur Autonomie (migrantischer) SexarbeiterInnen bei, denn sie stellte keinen Einkommensnachweis dar, welcher etwa für die Erlangung eines Aufenthaltsrechts in Österreich oder für einen Mietvertrag benötigt wird. Prinzipiell konnten SexarbeiterInnen eine eigene Steuernummer beantragen, faktisch war dies in vielen Bundesländern nur mit Unterstützung von Beratungseinrichtungen möglich. Diana, eine rumänische Sexarbeiterin, beschreibt die Folgen dieser Politik:

Hier kann ich nichts machen. Ich habe keinen Lohnzettel. Ich kann keinen Kredit aufnehmen, kein Leasingauto kaufen. Ich zahle Steuern, zahle Versicherung, bekomme aber keine Pension, ich bekomme nichts. Ich bekomme auch keine Arbeitslose. Das brauche ich auch nicht, ich finde in dieser Branche schnell Arbeit, aber auf meinen Namen kann ich nichts machen. (Int. 98, Abs.141)

(28) Die Steuerpflicht wurde 1983 (§ 99 EStG (Einkommenssteuergesetz)), die Möglichkeit zur Sozialversicherung 1998 im Rahmen der Gewerblichen Sozialversicherung eingeführt.

Die Einstufung dieser Besteuerungspraxis durch den Unabhängigen Finanzsenat als nicht rechtmäßig führte 2014 zu einer Neuregelung, die jedoch die prekäre und abhängige Position von SexarbeiterInnen eher nochmals zu verstärken scheint.<sup>29</sup> Der Erlass des Finanzministeriums (BMF-010203/0243-VI/B/2014 vom 18.06.2014) »hat große Unsicherheit hinsichtlich der richtigen rechtlichen Einordnung als selbständig oder unselbständig geschaffen, sowohl auf BetreiberInnenseite, als auch auf Seite der SexdienstleisterInnen« (AG Prostitution 2015, 33). Weiters heißt es: »Die tatsächliche Besteuerungspraxis ist österreichweit und regional aber nach wie vor sehr unterschiedlich, wie erste Erhebungen im Herbst 2014 gezeigt haben« (ebd.). Wie sehr sich der Gesetzgeber sträubt, eine rechtliche Gleichstellung von SexarbeiterInnen mit anderen ArbeitnehmerInnen anzustreben, zeigt der Entwurf zum Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015. Demnach sollten in der Sexarbeit tätige Personen dezidiert von der Vollversicherung nach dem ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) ausgeschlossen werden. Dieser Passus wurde schließlich aufgrund des Protestes von NGOs und zivilgesellschaftlicher AkteurInnen gestrichen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das vorherrschende Geschäftsmodell den in der Sexarbeit Tätigen einige Vorteile bringt, wie etwa die zeitliche Flexibilität, aber auch Nachteile hat, die v.a. in der Einkommensunsicherheit und mangelnden sozialen Absicherung bestehen. Der Befund des ICRSE (2016), dass Regierungen kaum Bemühungen zeigen, aktiv die Arbeitsrechte von SexarbeiterInnen zu schützen oder sie in diese einzuschließen, gilt auch für Österreich. Die bestehenden Gesetze und deren Implementierung tragen wenig zur Verminderung prekärer und ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse bei. Vielmehr verstellen die prostitutionsspezifischen Regelungen den Weg in eine tatsächliche Selbständigkeit (Wagenaar u.a. 2017, 217-218). Die NutznießerInnen einer solchen Politik sind Dritte, »venue owners, bosses, managers, administrators, procurers, or landlords – to take advantage of and capitalise on sex workers' earnings, labour, skills, and time« (ICRSE 2016, 11).

(29) Die Behörde unterscheidet nun zwischen steuerrechtlich unselbständig tätigen Sexarbeiterinnen (z.B. jene, die in Bordellen mit Barbetrieb, Saunaclubs und Studios arbeiten) und selbständig Tätigen. Über die Implementierung und Konsequenzen für SexarbeiterInnen gibt es keine Erhebungen, allerdings orten Beratungsstellen sowohl bei den Behörden als auch bei den SexarbeiterInnen und den Beratungsstellen große Unsicherheit bzgl. der Auslegung und Handhabung.

## ⇒ 5 Sexarbeit und persönliche, direkte Gewalt

VerfechterInnen eines generellen Verbots von Prostitution oder der Bestrafung derjenigen, die sexuelle Dienstleistungen kaufen, betrachten Prostitution als Ausdruck patriarchaler Gewalt gegen Frauen (McKinnon 2014). Jede Frau, die sexuelle Dienstleistungen anbietet, ist in dieser Denkweise per se Opfer von männlicher Gewalt. Die nicht nur in radikal-feministischen Kreisen anzutreffende Assoziation von Prostitution mit Gewalt, deutet auf eine tiefsitzende Ambivalenz gegenüber bzw. Ablehnung von Sexarbeit hin. Dabei fokussiert dieser Diskurs nahezu ausschließlich auf Formen persönlicher, direkter Gewalt durch skrupellose Menschenhändler und Kunden. Strukturelle und symbolische Gewalt<sup>30</sup> bleiben mit dem Hinweis auf ein patriarchal-kapitalistisches System abstrakt.

Wie ist es nun tatsächlich um Gewalt gegenüber SexarbeiterInnen bestellt? Durch wen erfahren sie Gewalt? Welche Formen direkter Gewalt erleiden sie und in welchem Ausmaß? Handelt es sich bei der Rede von hoher Gewaltbetroffenheit um ein Vorurteil oder um reale Arbeitsbedingungen? Empirische Erhebungen zur Gewaltbetroffenheit gibt es nur wenige. Brückner und Oppenheimer (2009, 155-156) kommen in ihrer Gewaltprävalenzstudie unter 79 Prostituierten<sup>31</sup> zu einer äußerst hohen Betroffenheit bezogen auf die Lebenszeit. Demnach haben 92 Prozent im Laufe ihres Lebens mindestens einmal körperliche und 70 Prozent sexuelle Gewalt erlebt, womit die Prävalenz im Vergleich zu Nicht-Sexarbeiterinnen deutlich höher liegt. Die Autorinnen räumen eine mögliche Verzerrung der Ergebnisse

(30) Der norwegische Friedens- und Konfliktforscher Johan Galtung (1975, 9) definiert Gewalt als die Behinderung der somatischen wie geistigen Verwirklichung eines Menschen. Er differenziert zwischen struktureller, indirekter Gewalt und persönlicher, direkter Gewalt. Unter struktureller Gewalt versteht Galtung jene Form der Machtausübung, die jedem System innewohnt, sich in ungleichen Machtverhältnissen äußert und zu ungleichen Lebenschancen führt. Direkte Gewalt hingegen, welche latent oder manifest sein kann, geht von Individuen aus. Beide Formen bedingen einander. Hans Saner (1982) ergänzt diese Unterscheidung um »symbolische Gewalt«, die er gegeben sieht, »wenn der Betrug, die Diskriminierung, die Verachtung, schon im Zeichensystem selber liegen« (ebd. 77-78, zit. nach Graf/Ottomeyer 1989, 17). Sie ist damit das Rückgrat, die Grundlage struktureller Gewalt.

(31) Ich verwende hier die Bezeichnung der Autorinnen. Sie nehmen eine sehr fragwürdige Differenzierung der Befragten vor und zwar in: »professionelle deutsche Prostituierte«, »Migrationsprostituierte« und »Beschaffungsprostituierte«. Dies ist m.E. ein weiteres Beispiel für rassistische und klassenspezifische Zuschreibungen im Diskurs um Prostitution/Sexarbeit (siehe oben).

durch die hohe Anzahl von sogenannten »Beschaffungsprostituierten«, also drogenabhängigen Sexarbeiterinnen, unter den Befragten (37 von 79), ein.<sup>32</sup>

### ⇒ 5.1 Am Anfang stand direkte Gewalt

In der österreichischen Befragung (Amesberger 2014) berichten nur wenige Sexarbeiterinnen von physischen, psychischen und sexuellen Gewalterfahrungen. Neun der 82 befragten Sexarbeiterinnen geben an, zur Prostitution genötigt worden zu sein: durch Täuschung, Ausnutzen einer prekären finanziellen und/oder aufenthaltsrechtlichen Situation, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, durch (Androhung von) physischer Gewalt (auch gegenüber anderen Familienangehörigen), durch Manipulation u.ä.m. Die Erzählung von Natascha, einer russischen Sexarbeiterin, die sich Anfang der 1990er-Jahre auf ein Jobinserat als Kellnerin in Kiel bewarb, illustriert zum einen die Vorgehensweise der MenschenhändlerInnen, zum anderen die Selbstbehauptungsstrategien des Opfers:

Ja ich musste das Geld für den [gefälschten polnischen] Pass zurückzahlen. Daraufhin hatte ich auch keine Chance mehr, zurück nach ›Granitsa‹ [Grenze] zu gehen. Dann haben wir einen Monat mit Zuhältern gearbeitet, die uns unseren Pass nicht gegeben haben und das ganze Geld kassiert haben. Ich hatte gar kein Geld. Aber ich bin nicht idiotisch und habe meinen russischen Pass woanders gelassen. (...) Ich hatte einen Kunden in diesem Job und habe zu ihm gesagt: »Bitte hilf mir, ich will nicht in diesem Job als Prostituierte arbeiten. Ich bin gekommen, um als Kellnerin zu arbeiten und nicht, um als Prostituierte zu arbeiten«. Er hat mir geholfen und ist mit mir nach Düsseldorf gegangen. (Int. 86, Abs. 28)

Natascha konnte nach drei Wochen mithilfe eines Kunden flüchten. Etwa einen Monat nach der Flucht kehrte sie nach Russland zurück. Die Zuhälter hat sie nicht angezeigt, auch nicht jene Personen, die ihr

(32) Koken und Bimbi (2014) analysierten die Gewaltbetroffenheit von Mann-männlichen Sexarbeitern und resümieren, dass männliche Sexarbeiter, entgegen einer weit verbreiteten Meinung, ebenfalls häufig Opfer von Gewalt werden. »Taken together, these findings indicate that men working in the sex industry are vulnerable to victimization at the hands of clients, law enforcement, or other parties, contrary to the masculinist narrative of MSWs [male sex workers] as agentic, and thus less vulnerable, than female sex workers« (ebd., 232).

den polnischen Pass organisierten und sie an den Club vermittelte. Einige Jahre später kam sie mit der Absicht nach Österreich, hier mit Sexarbeit Geld zu verdienen. Diese Geschichte ist kein Einzelfall. Um keine Zweifel aufkommen zu lassen: Diese Frauen erfuhren sexuelle Gewalt in Form von wiederholten Vergewaltigungen und von Nötigung zu geschlechtlichen Handlungen und sie wurden ökonomisch ausgebeutet. Weder Natascha noch die anderen genötigten Frauen unter den Befragten haben die Täter angezeigt: Zum Teil aus Angst vor Rache, teils aufgrund der berechtigten Befürchtung, wie die Geschichte von Romina zeigt, vor Gewalt gegen Familienangehörige, teils aus Angst vor Abschiebung und Anzeige wegen der eigenen Verstrickung in Gesetzesübertretungen (z.B. illegale Einwanderung, falsche Identität), teils aus mangelndem Vertrauen in die Polizei, Justiz und Behörden, usw.<sup>33</sup>

## ⇒ 5.2 Erfahrungen sexueller Gewalt im Arbeitskontext

In phantasmatischen Vorstellungen über Prostitution dominieren Bilder des allmächtigen Kunden, der gemäß dem Motto, »wer zahlt, schafft an«, freie Verfügungsgewalt über die Sexarbeiterin hat, während die Sexarbeiterin gleichermaßen zu einem machtlosen wie willfähigen Opfer stilisiert wird, das alles mit sich geschehen lässt. In derartigen Imaginationen sind die Kunden die Täter und nicht die BordellbetreiberInnen, die Bedingungen diktieren, die die sexuelle Integrität verletzen.

Die Aussagen der interviewten Sexarbeiterinnen widersprechen dem Klischee des allmächtigen Kunden, ohne dabei die Realität zu beschönigen. Die Befragten sehen zum überwiegenden Teil ihre sexuelle Integrität gewahrt – sie können Kunden selbst wählen und das Angebot sexueller Dienstleistungen selbst festlegen –, berichten aber auch von Einschränkungsversuchen der sexuellen Selbstbestimmung durch BordellbetreiberInnen, wie der folgende Interviewausschnitt zeigt:

Interviewerin: Und wer bestimmt die Praktiken, die du anbietest?

Antonia: Die bestimme ich.

I: Spürst du Druck vom Chef, dass du was machst, was du nicht willst? Z.B. »ohne Service«?

(33) Vgl. zu den vielfältigen Ursachen für mangelnde Anzeige- und Aussagebereitschaft von Gewalt- und Ausbeutungsopfern unter anderem Helfferich u.a. (2010); Planitzer u.a. (2011); Berman (2003); O'Connell Davidson (2006); Pates u.a. (2016).



Antonia: Nein, bei uns nicht. Aber ich habe gehört, dass es in manchen Bars verpflichtend ist, Oralsex ohne Kondom zu machen und das wird dir ganz am Anfang schon gesagt, wenn du dich dort vorstellst. In manchen Bars entscheiden die Frauen sich selber, ohne Kondom zu arbeiten, und nach zwei Tagen dort kriegst du mit, wie jede Frau arbeitet. Dann kannst du dich selber entscheiden, ob du es auch so machst, um mehr zu verdienen oder nicht. Aber es ist ganz anders, wenn dich jemand dazu verpflichtet. (Antonia, Int. 72, Abs. 51-54)

Dieses Zitat und ähnliche Erzählungen anderer Gesprächspartnerinnen legen nahe, dass Sexarbeiterinnen insbesondere als Neulinge zu bestimmten sexuellen Praktiken gedrängt werden. Die Einschränkung der Autonomie hinsichtlich sexueller Praktiken wird demnach mit zunehmender Berufserfahrung nicht mehr widerspruchsflos geduldet. Ein gewisser Druck, bestimmte sexuelle Praktiken anzubieten und/oder Kunden zu akzeptieren, bleibt aber bestehen. Oft geht dieser von den LokalbetreiberInnen aus, die ein Interesse daran haben, dass möglichst viele Kunden bedient werden, da sie ja an jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung durch das Provisionssystem mitverdienen. Die folgende Interviewpassage illustriert dies:

Zuletzt war es so, dass die ganze Nacht kein Kunde da war und in der Früh kam einer, aber der hat so schlecht ausgeschaut und übergewichtig war er auch, und ich wollte nicht mit ihm gehen. Natürlich, die Chefin sagte mir, dass das nicht okay ist und ich darf das nicht noch einmal tun, weil ich meinen Arbeitsplatz damit gefährde. (Marina, Int. 75, Abs. 8)

Vor dem Hintergrund, dass die Verhandlungsmacht der BordellbetreiberInnen durch gesetzliche Regelungen, wie die Beschränkung der legalen Prostitutionsausübung auf Bordelle, noch gestärkt wird (siehe weiter oben), ist dies ein problematischer Befund. Weiters führt der Wettstreit um Kunden Sexarbeiterinnen dazu, auch nicht zu Gesicht stehende Kunden zu akzeptieren bzw. gewisse von Kunden häufig begehrte sexuelle Praktiken, wie ungeschützten Sex oder Küssen, anzubieten. Die Interviewpartnerinnen gehen mit diesem Druck unterschiedlich um: sie wägen ab in Bezug auf den jeweiligen Kunden wie auf die momentane finanzielle Situation. Manche suchen sich andere Arbeitsorte, die ihren Vorstellungen besser entsprechen (Amesberger 2014, 92-93).

Formen der sexuellen Gewalt, wie die eben beschriebenen, äußern sich vorwiegend durch Druck auf Sexarbeiterinnen. Selten sind Be-

richte, dazu gezwungen worden zu sein. Keine der Interviewpartnerinnen erzählte von selbst erfahrenen Vergewaltigungen oder Nötigungen zu sexuellen Handlungen, was nicht heißt, dass solche nicht geschehen sind.<sup>34</sup>

### ⇒ 5.3 TäterInnen: von ZuhälterInnen, VermittlerInnen, Partnern und Kunden

Ein weiterer gängiger Topos ist Zuhältereie. Insbesondere bei Migrantinnen unter den Sexarbeiterinnen wird angenommen, dass, wenn schon nicht alle, doch die Mehrzahl, von einem Zuhälter ausgebeutet wird. Im Diskurs über Menschenhandel und Prostitution ist der Täter vorwiegend männlich gedacht und in der Gestalt des skrupellosen Menschenhändlers oder Schleppers, des brutalen Zuhälters (manchmal werden auch Bordellbetreiber als Zuhälter bezeichnet) und/oder des lüsternen, gewalttätigen Freiers imaginiert. Gerichtliche Verurteilungen stellen außer Zweifel, dass die Mehrzahl der verurteilten Täter männlich ist. Und dennoch ist dies nur ein Teil der Realität. Dieses Bild entspricht nicht nur hinsichtlich einseitiger Geschlechtszuordnungen nicht den Gegebenheiten, sondern auch in der Art der Beziehung zu den (vermeintlichen) TäterInnen.

Nur wenige Interviewpartnerinnen erzählen so freimütig wie die rumänische Sexarbeiterin Diana: »Ich bin mit Strizzi gekommen. Ich habe ihm vertraut. Er hat aber eines gesagt – was wirklich passiert ist, war etwas ganz anderes« (Int. 98, Abs. 13). Diana ist eine von fünf Gesprächspartnerinnen, die betonen, dass sie, obwohl sie mit einem/einer ZuhälterIn nach Österreich gekommen sind, die Entscheidung für die Sexarbeit in keiner Weise erzwungen worden sei. Dass der »freiwillige« Beginn trotzdem in ein Ausbeutungsverhältnis und in Gewalt münden kann, zeigt auch die Geschichte von Antonia:

Aber ich will jetzt von dieser Frau erzählen, mit der ich nach Österreich gekommen bin. Sie hat mich und noch eine Frau, mit der ich mich dann befreundet habe, nach Wien mit dem Auto gebracht. (...) Sie war eine Zuhälterin. Sie hat gesagt, wir müssen nur die Miete zahlen für die

(34) Um über derart tiefgehende Verletzungen der sexuellen Integrität zu sprechen, braucht es ein großes Vertrauensverhältnis zum Gegenüber und ein entsprechendes Interviewsetting. Ein Interviewsetting wie das unsere, in dem die meisten Befragten die Interviewerinnen von LEFÖ und *maiz* – zwei *Beratungseinrichtungen* – durch Streetwork zwar schon längere Zeit kannten, die Interviews aber zum überwiegenden Teil am Arbeitsort und mitunter unter zeitlichem Druck stattfanden, lässt eine derartige Offenheit nur bedingt zu.

Wohnung, wo wir wohnen werden. Sie hatte noch zwei Frauen, die für sie gearbeitet haben. (...) Aber dann ist alles anders rausgekommen, als wir da waren. Sie hat auch Prozente von unserem Verdienst verlangt. Außerdem, sie hat uns angelogen, dass die Miete 800 Euro sei. Es war ein großes Zimmer mit Küche. Und wir haben dort zu viert geschlafen. Sie hat für uns einen Arbeitsplatz gefunden, alles hat sie organisiert. Und wenn wir in der Früh von der Arbeit zurückgekommen sind, wollte sie genau wissen, was wir verdient haben in der Nacht. Und sie hat das Geld genommen, um es für uns aufzubewahren. Und ich war so dumm, ich habe ihr fast alles gegeben. Sie hat gesagt, sie schreibt alles auf. Ich hatte natürlich ein bisschen Geld für meine täglichen Bedürfnisse. Aber dann, als ich nach Bulgarien wollte, hat sie gesagt, ich hätte nur 1.000 Euro bei ihr [statt rund 8.000]. Alles andere wäre für die Lebenskosten ausgegeben worden und für diverse Dokumente. (Int. 72, Abs. 19)

Antonia und ihre Freundin unternahmen nichts gegen die Zuhälterin, sie packten lediglich ihre Sachen und suchten sich eine andere Wohnung. Als Petra nach sechs Monaten realisierte, dass sie das Geld, das sie ihm in Obhut gab, nicht mehr zurück bekommen würde, zeigte sie ihn gemeinsam mit anderen Frauen an; sie wegen Zuhälterei, die anderen wegen Vergewaltigung und Körperverletzung.

Einige Frauen, die die Dienste eines »Vermittlers« in Anspruch nahmen, um einen Arbeitsplatz oder eine Wohnung zu finden, der/die sie vom Bahnhof oder Flughafen zum Arbeitsort brachte, betrachteten dies als eine zu entgeltende Dienstleistung. In einigen Fällen war damit die Geschäftsbeziehung beendet, einige »VermittlerInnen« suchten weiterhin, durch Erpressung Kapital aus der »Geschäftsbeziehung« zu schlagen.

Kann man von Zuhälterei sprechen, wenn besonders nahe stehende Personen, wie etwa der (Ehe-)Partner oder die Eltern, von den Einnahmen aus der Sexarbeit profitieren? Zuhälterei als solche zu benennen, ist möglicherweise in diesen Fällen für Sexarbeiterinnen schwierig. Eine automatische Gleichsetzung ist, wie die Interviews zeigen, nicht gerechtfertigt. Drei Beispiele zur Illustration: Tina kam zusammen mit ihrem Freund nach Wien. Da beide keine Beschäftigungsbewilligung hatten, fanden sie keine Arbeit. Ihr Freund kannte den Besitzer eines Nachtclubs und so entschied sie sich, dort als Sexarbeiterin zu arbeiten (Interview 40, Abs. 20). Die Geschichte von Anjuta verlief anders: Sie kam nach Österreich, um zu studieren. Hier

verliebte sie sich in einen Österreicher, dessen Unternehmen nicht besonders gut lief. Sie unterstützte ihn mit Geld, das sie von Eltern und Freunden borgte, die Firma ging dennoch in Konkurs. Er fand keine Arbeit und so entschied sie sich, sexuelle Dienstleistungen anzubieten, um ihre Schulden und die des Partners zurückzahlen zu können (Interview 48, Abs. 20). Ihr Mann sei für Kinderbetreuung und Haushalt zuständig, meint hingegen eine tschechische Sexarbeiterin. Bis vor kurzem habe die Familie ausschließlich von ihrem Einkommen gelebt, nun gehe der Ehemann einer außerhäuslichen Teilzeitbeschäftigung nach (Interview 1, Abs. 22). Trotz wiederholter Nachfragen der Interviewerinnen beteuern diese Frauen, dass sie »freiwillig« der Sexarbeit nachgehen und dass ihre Partner nicht ihre Zuhälter sind. Dem österreichischen Strafgesetzbuch zufolge, machten sich die Partner dieser Sexarbeiterinnen jedoch der Zuhälterei schuldig.<sup>35</sup> Diese Interviewausschnitte verdeutlichen mehreres: Die Grenzen zwischen »VermittlerInnen« und »ZuhälterInnen« sind fließend; manche »VermittlerInnen« entpuppten sich als ZuhälterInnen und manche Sexarbeiterinnen nahmen ihren »Zuhälter« als Unterstützer war. Migration und das Angewiesensein auf Unterstützung, um im fremden Land einen Arbeitsplatz und sich zurecht zu finden, bedeutet nicht nur Abhängigkeit, sondern erhöht auch die Gefahr der Ausbeutung und damit die Verletzbarkeit der Sexarbeiterinnen (O'Connell Davidson 2006; Helfferich 2010, 39-81). Die gesellschaftliche Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen verstärkt diese Verwundbarkeit. Ohne hier Zuhälterei schön reden zu wollen, so zeigen die Interviews doch die Bandbreite der sozialen Beziehungen, die damit verbunden sind: von der Arbeitsteilung in einer Partnerschaft, einer Geschäftsbeziehung auf Augenhöhe bis hin zu ökonomischer Ausbeutung und (der Androhung von) Gewalt. Nahezu allen unserer Interviewpartnerinnen ist es gelungen, sich aus derartigen Abhängigkeits- und Gewaltbeziehungen zu lösen.

Wir fragten in unserer Studie die Frauen auch nach Gewalterfahrungen durch Kunden. Die überwiegende Mehrheit gibt an, keine derartige körperliche, sexuelle oder finanzielle Gewalt erlebt zu haben. Einige Frauen erfuhren jedoch Gewalt, wie beispielsweise Loretta:

Einmal wollte mich ein Kunde während des Sexes erwürgen. Irgendwie bin ich weggelaufen und habe es dem Bodyguard erzählt. Man hat die roten Flecken noch an mei-

(35) Der 1. Absatz des § 216 StGB lautet: »Wer mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen«.

nem Hals sehen können und somit hat der Bodyguard die Polizei angerufen und es wurde eine Anzeige gegen ihn gemacht. Was danach noch passiert ist, weiß ich nicht mehr. Der Mann hat Lokalverbot bekommen. Das passiert mit allen, die aggressiv werden und wenn man es auch beweisen kann. Oder wenn sie nicht bezahlen wollen, ist es dasselbe. Ein anderes Mal war ich mit einem Kunden und er war ein wenig komisch von Anfang an. Er erzählte mir, dass er seine Mutter gegen ihren Willen im Keller festhält und dass er seinen Kindern etwas antun möchte. Nachdem die halbe Stunde vorbei war, wollte er noch mehr Zeit mit mir nehmen, aber ich hatte schon Angst bekommen. Plötzlich stand er auf und brachte einen Sessel vor die Tür, sodass ich nicht rausgehen konnte, und zwang mich einfach, seine Geschichte zu hören. (Int. 89, Abs. 23)

Konkret werden körperliche Gewalt (Würgen, Küssen, Schlagen, Festhalten wider Willen), finanzielle Gewalt (Vorenthaltung des Entgelts) und psychische Gewalt (Festhalten wider Willen, beängstigende Erzählungen/Aussagen) genannt. Einige wenige Frauen erwähnen noch respektlose und rassistische Behandlung vonseiten der Kunden als Beeinträchtigung:

»In this work you play with your pride« (Jamilla, Int. 104, Abs. 29). Häufig wird mit bestimmten Arbeitsorten, wie etwa die Straße, der Wohnung der Sexarbeiterin oder des Kunden, ein höheres Gefährdungsrisiko verbunden. Die Erzählungen der Interviewpartnerinnen lassen keine eindeutigen Schlussfolgerungen zu: Während drei der sieben Sexarbeiterinnen, die im öffentlichen Raum sexuelle Dienstleistungen anbahn, von Gewalterfahrungen (im Auto, im Stundenhotel) berichten, verneinen die drei mit Escort-Agenturen arbeitenden Frauen dies.

Abschließend noch ein größenmäßiger Einordnungsversuch. Die oben zitierte Studie von Brückner und Oppenheimer (2009, 156) ortet häufig Gewalt durch »Freier/Kunden«. <sup>36</sup> Diesem Befund entgegenstehen die niederländisch-österreichische Vergleichsstudie (Wagenaar u.a. 2013; Amesberger 2014) und auch Erhebungen des Internationalen Komitees für die Rechte von SexarbeiterInnen in Europa (ICRSE

(36) Als »Freier« werden jene Personen bezeichnet, die sexuelle Dienstleistungen kaufen. Unter »Kunden« subsumieren sie Personen, durch die die Sexarbeiterinnen in anderen Berufsfeldern Gewalt erfahren. 69 bzw. 23 Prozent der 79 Befragten haben demnach mindestens einmal sexuelle oder körperliche Gewalt durch einen Freier bzw. Kunden erfahren.

2016, 8). Diese kamen zu dem Ergebnis, dass Gewalt zum überwiegenden Teil von den LokalbetreiberInnen und Anderen (z.B. Polizei, Behörden, ZuhälterInnen) ausgeübt wird und deutlich seltener von den Kunden der SexarbeiterInnen ausgeht. Wie erwähnt, gibt es keine umfassenden Studien zur Gewaltprävalenz bei SexarbeiterInnen. Ebenso wenig gibt es verlässliche Studien zu Menschenhandel und Zuhälterei, die diese Delikte in ihrer Größenordnung zu erfassen versuchen. Dennoch wird mit Zahlen jongliert und Politik gemacht. Ronald Weitzer (2015a; 2015b; 2014; 2007) hat sich wiederholt mit der Forschung zu Prostitution und Menschenhandel beschäftigt und sein Befund ist wenig schmeichelhaft. Die Hauptkritikpunkte seiner umfassenden Literatursichtung sind, dass die wissenschaftlichen Studien unhinterfragt Statistiken und Schätzungen von Regierungen/Regierungsorganisationen übernehmen (Weitzer 2015a, 224), die wiederum nicht nur unterschiedliche Definitionen des Untersuchungsgegenstands verwenden, sondern deren Quellenlage äußerst fragwürdig ist, wenn überhaupt die Quellenbasis genannt wird. Alleine die große Bandbreite bei den Schätzungen müsste einen stutzig machen, was aber nicht deren endemische Verbreitung in Medien und Forschung verhindert (Weitzer 2014). Versuchen wir, anhand der Anzeigen zu Menschenhandel (§ 104a StGB), Grenzüberschreitenden Prostitutionshandels (§ 217 StGB) und Zuhälterei (§ 216 StGB) zu realistischeren Einschätzungen zu kommen. Kurz zusammengefasst, es besteht eine große Diskrepanz zwischen der medialen und politischen Aufmerksamkeit, die diese Delikte haben, und der Anzahl entsprechender Anzeigen und Verurteilungen. 2014 kam es insgesamt zu 20 Verurteilungen wegen Menschenhandel, 21 Verurteilungen nach § 217 StGB und 29 Verurteilungen nach § 216 StGB (Statistik Austria 2015, 21-23).<sup>37</sup> Als Tatverdächtige nach dem Menschenhandelsparagrafen wurden 2014 von der Polizei insgesamt 61 Personen ermittelt, nach Grenzüberschreitendem Prostitutionshandel waren es 38 Personen; die Mehrzahl der Beschuldigten waren »Fremde«<sup>38</sup> und Männer (rd. 75 Prozent) (Bundeskriminalamt 2015, 12-13). Weiter heißt es in diesem Bericht: »Sexuelle Ausbeutung war 2014 eindeutig die HAUPTerscheinungsform. Arbeitsausbeutung wurde im Haushalts-

(37) Dies sind die Zahlen zu allen Verurteilungen nach dem jeweiligen Delikt im Berichtsjahr 2014, nicht lediglich die strafsatzbestimmenden Delikte. Dementsprechend ist die Anzahl der Verurteilungen nach dem strafsatzbestimmenden Delikt niedriger: Menschenhandel: 13; Grenzüberschreitender Prostitutionshandel: 13; Zuhälterei: 5 (Statistik Austria 2015, 21-23).

(38) Bei Menschenhandel waren 85 Prozent der Beschuldigten ausländische StaatsbürgerInnen, bei Grenzüberschreitendem Prostitutionshandel 78 Prozent.

und Pflegebereich, Reinigungs- und Baugewerbe und in Asiatischen Restaurants festgestellt.« (ebd., 14) Insgesamt wurden 79 Personen von der Polizei als Opfer identifiziert, wovon zwei Drittel weiblich waren (ebd.).<sup>39</sup>

Jedes einzelne Opfer eines kriminellen Tatbestands ist zu viel, aber die Anzeigen- und Verurteilungsstatistik verdeutlicht einmal mehr, dass es sich im medialen und politischen Diskurs rund um Menschenhandel um »moral panic« handelt. Gewiss stellen die gerichtsbekanntesten Fälle nicht die Gesamtheit aller derartigen Verbrechen dar, aber daraus auf ein gigantisches Dunkelfeld zu schließen, ist ebenfalls nicht richtig und würde die Qualität der Arbeit von Polizei und Gericht äußerst in Frage stellen.<sup>40</sup>

⇒ 6 Conclusio: Legalisierung und Einbindung von SexarbeiterInnen schaffen bessere Arbeitsbedingungen

Ich habe mir in diesem Artikel die Aufgabe gestellt, einige der gängigsten Klischees über Sexarbeit auf ihren Realitätsgehalt hin zu überprüfen und den vielen stereotypen Bildern zugrunde liegenden *frame*, der zwischen »freiwilliger« und »unfreiwilliger« Sexarbeit/Prostitution unterscheidet, zu hinterfragen. Es ist deutlich geworden, dass diese Bilder den Realitäten in der Sexarbeit kaum entsprechen, weil sie es weder vermögen, die Effekte äußerst heterogener struktureller Gegebenheiten noch die ebenso komplexen individuellen Motivations- und Beziehungslagen zu fassen. Es liegt in der Natur von Klischees und Stereotypen, dass sie Unterschiede innerhalb einer als homogen konstruierten Gruppe nicht zulassen, dass sie vereinfachend und undifferenziert sind. Würde man solche homogenisierenden und überwiegend abwertenden bzw. negativen Bilder in Bezug auf andere Berufsgruppen (z.B. LehrerInnen, RechtsanwältInnen oder PflegerInnen) sofort zurückweisen, konstituieren diese in Bezug auf Sexarbeiterinnen, was Sara Ahmed (2010) als »affect aliens« benennt, also den »emotionalen Anderen« (zit. nach Sauer 2016). Die Skandalisierung von Sexarbeit erfolgt durch die ausschließliche Fokussierung auf Gewalt, Ausbeutung und Zwang, durch die Verneinung jeglicher Handlungsmächtigkeit und Entscheidungsfähigkeit der

(39) Legt man diese Zahl auf die Gesamtzahl der registrierten Sexarbeiterinnen um, dann wären rund ein Prozent der Sexarbeiterinnen Opfer von Menschenhandel und Grenzüberschreitendem Prostitutionshandel geworden.

(40) Ähnlich äußert sich auch der Vorsitzende Richter am Deutschen Bundesgerichtshof, Thomas Fischer, in seiner Kolumne in der »Die Zeit« (2015).

Sexarbeiterinnen sowie durch den Verweis auf enorm hohe Zahlen von Betroffenen. Damit scheint sofortiger politischer Handlungsbedarf gegeben und die Einschränkung von Menschenrechten nicht nur legitim, sondern auch moralisch gerechtfertigt zu sein: »[>affect aliens<] übernehmen damit die Funktion oder Rolle, dass sie als emotionales Abjekt, als affektives Anderes die guten Gefühle der Ingroup überhaupt erst sichtbar machen oder verstärken« (Sauer 2016, 1). Es sind diese »guten Gefühle«, die schließlich durch den Kampf gegen Ausbeutung und Menschenhandel nochmals verstärkt werden, die die Ingroup/Mehrheit auch dazu zu berechtigen scheinen, über die Köpfe der Betroffenen hinweg zu bestimmen, und zu wissen, was gut für diese Anderen ist. Sexarbeit wird zudem skandalisiert, indem die, teils durchaus gegebenen, prekären Arbeitsverhältnisse als Alleinstellungsmerkmal dargestellt werden. Damit geraten zum einen ebensolche Arbeitsverhältnisse in anderen Berufsfeldern aus dem Fokus der politischen und öffentlichen Aufmerksamkeit, zum anderen werden einfache Lösungen, wie etwa ein Prostitutionsverbot oder die sogenannte Freierbestrafung, als probate Mittel zur Bekämpfung propagiert. Letztendlich wird eine derartige Politik auf dem Rücken der Sexarbeiterinnen und Opfern von Ausbeutung und Gewalt ausgetragen.

Es gibt nicht *die* politische Lösung gegen Ausbeutung und Gewalt (ob in der Sexarbeit oder anderen Tätigkeitsbereichen). Einige grundlegende Aspekte, wie sie Wagenaar u.a. (2017) herausgearbeitet haben, sind jedoch Voraussetzung, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern und das Gefährdungsrisiko zu senken. Eine Bedingung ist, dass sich die Politik auf wissenschaftlich erhobene Fakten stützt. Entscheidend ist jedoch auch die Möglichkeit der legalen Ausübung. Die Interviews mit den 82 Sexarbeiterinnen verdeutlichen, wie wichtig legale Arbeitsverhältnisse sind, um Autonomie zu wahren, Abhängigkeiten zu reduzieren und sich gegen schlechte Arbeitsbedingungen wehren zu können. Nur Rechte schützen SexarbeiterInnen vor Gewalt und Ausbeutung, nicht paternalistische und moralisierende Haltungen. Gerade die Politikgestaltung im Bereich des Gewaltschutzes von Frauen in Österreich ist ein gutes Beispiel dafür, wie entscheidend es ist, die Expertise der »Betroffenen« und deren Vertretungsorganisationen einzuholen und sie in den politischen Gestaltungsprozess einzubinden. Das österreichische Gewaltschutzgesetz findet international Anerkennung und Nachahmung (Dearing/Haller 2005). Es wäre also höchst an der Zeit, diesem und dem neuseeländischen Beispiel (vgl. Abel u.a. 2010) zu folgen, wo SexarbeiterInnen in Koalition mit einer Vielzahl an gesellschaftlichen AkteurInnen, Interessensvertre-



tungen und Regierungsorganisationen ein Prostitutionsgesetz entwickelt, verhandelt und implementiert haben, das Prostitution entkriminalisiert und arbeitsrechtlich mit anderen Berufszweigen gleichstellt.

## ⇒ Literaturverzeichnis

AG Prostitution (2015): Regelung der Prostitution in Österreich. Empfehlungen der Arbeitsgruppe »Prostitution« im Rahmen der Task Force Menschenhandel, Wien, Download unter:

[http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/5/7/8/CH1553/CMS1465398015667/bericht\\_der\\_arbeitsgruppe\\_\\_prostitution\\_\\_maerz\\_2015\\_\\_\\_.pdf](http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/5/7/8/CH1553/CMS1465398015667/bericht_der_arbeitsgruppe__prostitution__maerz_2015___.pdf) (kopie.pdf (Zugriff am 4. Mai 2017)).

AG Länderkompetenzen Prostitution (2012): Regelung der Prostitution in Österreich. Empfehlungen der AG Länderkompetenzen Prostitution im Rahmen der Task Force Menschenhandel, Wien, Download unter:

[http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/5/7/8/CH1553/CMS1465398015667/regelg\\_prostitution\\_in\\_oe\\_juni2008pdf.pdf](http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/5/7/8/CH1553/CMS1465398015667/regelg_prostitution_in_oe_juni2008pdf.pdf) (Zugriff am 4. Mai 2017).

Ahmed, Sara (2010): *The Promise of Happiness*, Durham: Duke University Press.

Allport, Gordon W. (1954): *The Nature of Prejudice*, Cambridge, Mass.: Addison-Wesley Pub. Co.

Altink, Sietske; Bokelman, Sylvia (2006): *Rechten van Prostituees*, Amsterdam: De Rode Draad.

Amesberger, Helga (2014): *Sexarbeit in Österreich. Ein Politikfeld zwischen Pragmatismus, Moralisierung und Resistenz*, Wien: new academic press.

Amesberger, Helga (2012): Prostitutionspolitik in Österreich im internationalen Vergleich, in: Greif, Elisabeth (Hg.): *SexWork(s). Verboten – erlauben – schützen?*, Linzer Schriftenreihe zur Frauenforschung 51, hrsg. von Ursula Flossmann, Linz: Trauner Verlag, 49-68.

Amesberger, Helga; Haller, Birgitt (2016): *Junge Frauen und Männer als Betroffene von sexueller Belästigung in Ausbildung und Beruf*, Wien: AMS und AK Wien, Download unter: [http://www.ikf.ac.at/pdf/Sex\\_Belaestigung\\_Arbeitsplatz.pdf](http://www.ikf.ac.at/pdf/Sex_Belaestigung_Arbeitsplatz.pdf) (Zugriff am 1. Mai 2017).

Anderson, Bridget; Andrijasevic, Rutvica (2008): Sex, slaves and citizens: the politics of anti-trafficking, in: Soundings 40, 135-145.

Bachinger, Almut (2016): 24-Stunden-Betreuung in Österreich. Die Nutzung migrantischer Arbeitskraft. Vorzeigemodell oder Arbeitsausbeutung?, in: Femina Politica 25/1, 39-51.

Berman, Jaqueline (2003): (Un)Popular Strangers and Crises (Un)Bounded: Discourses of Sex-Trafficking, the European Political Community and the Panicked State of the Modern State, in: European Journal of International Relations 9/1, 37-86.

Biermann, Pieke (2014): »Wir sind Frauen wie andere auch!« Prostituierte und ihre Kämpfe, Hamburg: Argument Verlag.

BMI, Bundesministerium für Inneres (2016): Sicherheitsbericht 2015. Kriminalität. Vorbeugung und Bekämpfung, Wien: Eigenverlag, Download unter: [http://www.bmi.gv.at/cms/bmi\\_service/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_service/start.aspx) (Zugriff am 10. April 2017).

BMI, Bundesministerium für Inneres (2013): Sicherheitsbericht 2012. Kriminalität. Vorbeugung und Bekämpfung, Wien: Eigenverlag, Download unter: [http://www.bmi.gv.at/cms/bmi\\_service/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_service/start.aspx) (Zugriff am 10. April 2017).

Branford, Sue; Cooper, Kate (2014): Moral panic in Brazil. Trafficking, labour rights and myth, in: Frauensolidarität 136/2, 18-19.

Brückner, Margit; Oppenheimer, Christa (2009): Gewalt in der Prostitution – Untersuchung zu Sicherheit, Gesundheit und sozialen Hilfen, in: Kavemann, Barbara; Rabe, Heike (Hg.): Das Prostitutionsgesetz. Aktuelle Forschungsergebnisse, Umsetzung und Weiterentwicklung, Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich, 153-166.

Bundeskriminalamt Österreich (2015): Menschenhandel 2014. Lagebericht in Österreich. Ausblick 2015, Download unter: [http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/files/Web\\_Menschenhandel\\_Bericht\\_2014.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/files/Web_Menschenhandel_Bericht_2014.pdf) (Zugriff am 1. Mai 2017).

Caixeta, Luzenir; Hamen, Melanie; Mineva, Gergana (2012): For a Change of Perspective. Oder: Wie schaut Sexarbeit aus, wenn die Perspektive von Sexarbeiter\_innen miteinbezogen wird? in: Greif,

Elisabeth (Hg.): SexWork(s). Verboten – erlauben – schützen?, Linzer Schriftenreihe zur Frauenforschung 51, hrsg. von Ursula Flossmann, Linz: Trauner Verlag, 160-181.

Caixeta, Luzenir (2005): Precarius labor et stuprum corporis. Prekariät und die bezahlte sexuelle Dienstleistung, in: IG-Kultur (Hg.): Kulturelle, Nr. 2.

Danna, Daniela (2014): Report on prostitution laws in the European Union, revised 05.02.2014, Download unter: <http://www.danieladanna.it/wordpress/wp-content/uploads/2014/02/EU-prostitution-laws.pdf> (Zugriff am 18. Juli 2014).

Dearing, Albin; Haller, Birgitt (Hg.) (2005): Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz, Wien: Verlag Österreich.

Dekker, Henk; Tap, R.; Homburg, G. (2006): Evaluation of lifting the ban on brothels: the social position of prostitutes in 2006. Summary report, Amsterdam: Regioplan. Download unter: <https://english.wodc.nl/onderzoeksdatabase/evaluatie-opheffing-bordeelverbod-deelproject-2.aspx> (Zugriff am: 1. Mai 2017).

Doezema, Jo (2010): Sex Slaves and Discourse Masters. The Construction of Trafficking, London: Zed Books.

Doezema, Jo (1998): Forced to Choose. Beyond Voluntary v. Forced Prostitution Dichotomy, in: Kempado, Kamala; Doezema, Jo (Hg.): Global Sex Workers. Rights, Resistance, and Redefinition, New York u.a.: Routledge, 34-50.

El-Nagashi, Faika (2010): »Weder Schuldige, noch Opfer«. Ermächtigungsstrategien im Kontext von Migration und Sexarbeit, in: L'Homme, Z.F.G. 21/1, 75-83.

Elrick, Tim (2008): Netzwerke und ihr Einfluss auf Migrationspolitik. Schlussfolgerungen aus dem rumänisch-spanischen Migrationsraum, in: focus migration, Kurzdossier Nr. 11, Oktober.

Fischer, Thomas (2015): Freiheit für Freiwilligkeit! Eine Kolumne von Thomas Fischer, Download unter:

<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-08/prostitution-justiz-fischer-im-recht> (Zugriff am 11. Februar 2016).

Galtung, Johan (1975): Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedensforschung, Hamburg: Rowohlt.

Graf, Wilfried; Ottomeyer, Klaus (1989): Identität und Gewalt. Ein Überblick, in: dies. (Hg.): Szenen der Gewalt in Alltagsleben, Kulturindustrie und Politik, hrsg. vom Österreichischen Institut für Friedensforschung und Friedenserziehung in Burg Schlaining (Burgenland), Wien: Verlag für Gesellschaftskritik, 1-46.

Haidinger, Bettina (2013): Hausfrau für zwei Länder sein. Zur Reproduktion des transnationalen Haushalts, Münster: Westfälisches Dampfboot.

Helfferrich, Cornelia; Kavemann, Barbara; Rabe, Heike (2010): Determinanten der Aussagebereitschaft von Opfern des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung. Eine qualitative Opferbefragung, Reihe Polizei + Forschung, Bd. 41, hrsg. von Bundeskriminalamt (BKA), Kriminalistisches Institut, Köln: Luchterhand.

ICRSE (2016): Exploitation. Unfair Labour Arrangements and Precarious Working Conditions in the Sex Industry, Amsterdam: ICRSE, Download unter: <http://www.sexworkeurope.org/node/580> (Zugriff am 4. Mai 2017).

Ilme, Loretta (2006): »Zu Gast bei Freundinnen«. (Re)Konstruktion von Nation, Geschlecht und Sexualität in Narrativen über die Fußball-WM und die Prostitution, in: Grenz, Sabine; Lücke, Martin (Hg.): Verhandlungen im Zwielficht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart, Bielefeld: transcript, 247-265.

Jahnsen, Synnove Ø.; and Wagenaar, Hendrik (in Druck): Prostitution Policy in Europe, Abingdon: Routledge.

Kavemann, Barbara (2009): Einschätzung des Prostitutionsgesetzes aus der Perspektive von Akteurinnen und Akteuren im Bereich der Prostitution, in: Kavemann, Barbara; Rabe, Heike (Hg.): Das Prostitutionsgesetz. Aktuelle Forschungsergebnisse, Umsetzung und Weiterentwicklung, Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich, 87-116.

Koken, Juline A.; Bimbi, David S. (2014): Mental Health Aspects of Male Sex Work, in: Minichiello, Victor; Scott, John (Hg.): Male Sex Work and Society, New York, NY u.a.: Harrington Park Press, 221-239.

Le Breton, Maritza (2011): Sexarbeit als transnationale Zone der Prekarität. Migrierende Sexarbeiterinnen im Spannungsfeld von Gewalterfahrungen und Handlungsoptionen, Wiesbaden: VS Verlag.

Macioti, P.G.; Garofalo Geymonat, Giulia (2016): Sex workers speak. Who listens? Download unter:  
<https://www.opendemocracy.net/beyondslavery> (Zugriff am 4. Mai 2017).

MacKinnon, Catharina A. (2014): Frauenhandel, Prostitution und Geschlechtergleichheit, in: aep informationen – Feministische Zeitschrift für Politik und Gesellschaft 41/1, 8-12.

Mai, Nick (2012): Embodied cosmopolitanismus: the subjective mobility of migrants working in the global sex industry, in: Gender, Place and Culture, DOI: 10.1080/0966369X.2011.649350, 1-18.

Marktler, Tanja (2012): Das Oö. Sexualdienstleistungsgesetz, in: Greif, Elisabeth (Hg.): SexWork(s). verbieten – erlauben – schützen?, Linzer Schriften zur Frauenforschung 51, hrsg. von Ursula Flossmann, Linz: Trauner Verlag, 9-48.

O'Connell Davidson, Julia (2009): Eine Frage der Einwilligung – Sexsklaverei und Sexarbeit in Großbritannien, in: Kavemann, Barbara; Rabe, Heike (Hg.): Das Prostitutionsgesetz. Aktuelle Forschungsergebnisse, Umsetzung und Weiterentwicklung, Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich, 47-66.

O'Connell Davidson, Julia (2006): will the real sex slave please stand up? in: feminist review 83, 4-22.

Pates, Rebecca; Dölemeyer, Anne; Leser, Julia (2016): Schwierige Verhältnisse: Menschenhandelsopfer und Geschlecht in Gerichtsverfahren, in: Femina Politica 25/1, 24-38.

Peng, Yenwen (2005): »Of course they claim they were coerced«: On Voluntary Prostitution, Contingent Consent, and the Modified Whore Stigma, in: Journal of International Women's Studies 7/2, 17-35.

Pheterson, Gail (1996): The Prostitution Prism, Amsterdam: Amsterdam University Press.

Planitzer, Julia; Probst, Evelyn; Steiner, Barbara; Unterlechner, Barbara (2011): Entschädigung für Betroffene des Menschenhandels in Österreich, Wien.

Rein, Martin (1983): Value-critical policy analysis, in: Callahan Daniel; Jennings, Bruce (Hg.): Ethics, the Social Sciences, and Policy Analysis, New York, NY: Plenum Press, 83-112.

Salazar, Noel B. (2016): Introduction. Keywords of Mobility. What's in a Name? in: Salazar, Noel B.; Jayaram, Kiran (Hg.): Keywords of Mobility. Critical Engagements, New York u.a.: Berghan Books, 2-12.

Saner, Hans (1982): Personale, strukturelle und symbolische Gewalt, in: ders., Hoffnung und Gewalt. Zur Ferne des Friedens, Basel.

Sauer, Birgit (2016): Das *framing* von Prostitution und Sexarbeit. Vorurteile und Stereotypisierung in den aktuellen Diskursen zur Sexarbeit, Vortrag beim Kurzsymposium »Sexarbeitspolitiken«, Universität Wien am 21. April 2016.

Statistik Austria (2015): Gerichtliche Kriminalstatistik 2014. Verurteilungsstatistik und Wiederverurteilungsstatistik. Tabellenband, Download unter:

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html) (Zugriff am 1. Mai 2017).

Statistik Austria (2011): Nettomonatseinkommen unselbständig Erwerbstätiger nach Vollzeit und Teilzeit – Jahresdurchschnitt 2010, Download unter:

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/soziales/personeneinkommen/nettomonatseinkommen/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/personeneinkommen/nettomonatseinkommen/index.html) (Zugriff am 1. Mai 2017).

Stone, Deborah (1997): Policy Paradox: The Art of Political Decision Making, New York: Norton.

Tampep International Foundation (2015): TAMPEP on the situation of national and migrant sex workers in Europe today. Briefing paper, Download unter: <http://tampep.eu/documents.asp?section=news> (Zugriff am 1. Mai 2017).

Terkessidis, Mark (1998): Psychologie des Rassismus, Opladen u.a.: Westdt. Verlag.

Thalhammer, Anna (2016): Prostitution: Phänomen Sexarbeit in der U-Bahn, in: DiePresse.com, 29.03.2016, Download unter: <http://diepresse.com/home/panorama/wien/4955070/> (Zugriff am 29. März 2016).

Vance, Carole S. (2011): States of Contradiction: Twelve Ways to Do Nothing about Trafficking While Pretending To, in: Social Research: An International Quarterly 78/3, 933-948.

Wagenaar, Hendrik; Amesberger, Helga; Altink, Sietske (2017): Designing Prostitution Policy. Intention and Reality in Regulating the Sex Trade, Bristol: Policy Press.

Wagenaar, Hendrik; Altink, Sietske; Amesberger, Helga (2013): Final Report of the International Comparative Study of Prostitution Policy: Austria and the Netherlands, Den Haag: Platform 31 kennis van stad en region, Download unter: [http://www.ikf.ac.at/pdf/prostitution\\_policy\\_report.pdf](http://www.ikf.ac.at/pdf/prostitution_policy_report.pdf) (Zugriff am 1. Mai 2017).

Weitzer, Ronald (2015a): Human Trafficking and Contemporary Slavery, in: The Annual Review of Sociology 41, 223-242.

Weitzer, Ronald (2015b): Researching Prostitution and Sex Trafficking Comparatively, in: Sexuality Research and Social Policy 12/2, 81-91.

Weitzer, Ronald (2014): Miscounting human trafficking and slavery, Download unter: <http://www.opendemocracy.net/beyondslavery/ronald-weitzer/miscounting-human-trafficking-and-slavery> (Zugriff am 1. Mai 2017).



Weitzer, Ronald (2007): The social construction of sex trafficking: ideology and institutionalization of a moral crusade, in: Politics & Society 35/3, 447-475.

**Zitationsvorschlag:**

Amesberger Helga (2017): Sexarbeit: Arbeit – Ausbeutung – Gewalt gegen Frauen? Scheinbare Gewissheiten. (Ethik und Gesellschaft 1/2017: Sozialethik der Lebensformen). Download unter: <https://dx.doi.org/10.18156/eug-1-2017-art-4> (Zugriff am [Datum]).



**ethikundgesellschaft**  
**ökumenische zeitschrift für sozialethik**

**1/2017: Sozialethik der Lebensformen**

Bernhard Laux

Kann man (intime) Lebensformen bewerten? Eine Reflexion im Anschluss an Jürgen Habermas und Rahel Jaeggi

Gregor Scherzinger

Pluralität der Lebensformen und Modelle theologischer Ethik

Peter Bescherer

»Wir sind doch auch eine Minderheit«

Rechtspopulismus als Verteidigung von Lebensformen

Helga Amesberger

Sexarbeit: Arbeit – Ausbeutung – Gewalt gegen Frauen? Scheinbare Gewissheiten

Luisa Fischer

Familiale Lebensformen: Thesen des Wandels und aktuelle familiensoziologische Perspektiven als Herausforderungen der Ethik

Jonas Hagedorn/Lisa Neher

Familie und Alter – Lebensformen zwischen Deinstitutionalisierung und pflegepolitischer Reinstitutionalisierung

Gerhard Schreiber

Geschlecht als Leerstelle? Zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2019/16 gegen die Versagung eines dritten Geschlechtseintrags

Christian Spieß

Zwischen Gendertheorien und Naturrecht. Christlich-sozialethische Überlegungen zur rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und zur »Ehe für alle«